



Gefährliche Produkte 2019

Informationen zur Produktsicherheit

baua: Bericht

Gefährliche Produkte 2019

Informationen zur Produktsicherheit

1. Auflage 2019
Dortmund/Berlin/Dresden

Die vorliegenden Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktaufsichtsbehörden insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAuA.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegen zu kommen, ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich. Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.prodукtsicherheitsportal.de zugänglich.

Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz, Dr.-Ing. Tobias Bleyer,
Jochen Blume, Dipl.-Ing. Marie Pendzich,
Katharina Kriegler-Schmidt
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

Titelfoto: Uwe Völkner/Fotoagentur FOX, Lindlar

Gestaltung: eckedesign, Berlin

Herstellung: Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, 44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund
Telefon 0231 9071-2071
Telefax 0231 9071-2070
E-Mail info-zentrum@baua.bund.de
Internet www.baua.de

Berlin: Nöldnerstraße 40 – 42, 10317 Berlin
Telefon 030 51548-0
Telefax 030 51548-4170

Dresden: Fabricestraße 8, 01099 Dresden
Telefon 0351 5639-50
Telefax 0351 5639-5210

Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

doi:10.21934/baua:bericht20191017 (online)

www.baua.de/dok/8824656



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Tabellenteil	7
2.1	Europäische Marktüberwachung	7
2.2	Nationale RAPEX-Meldungen	17
2.3	Auswertung der RAPEX-Meldungen – Schwerpunkt Fahrzeuge	34
2.4	Behördenmeldungen	38
2.5	Produktrückrufe und -warnungen	41
2.6	Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle	46
3	Amtliche Bekanntmachungen	57
3.1	Normenverzeichnisse 2018	57
3.2	Untersagungsverfügungen 2018	59
	Abbildungsverzeichnis	61
	Tabellenverzeichnis	62

1 Einleitung

Mit der Ausgabe 2019 der Reihe „Gefährliche Produkte – Informationen zur Produktsicherheit“ unterrichtet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die Auswertung der Daten zur Produktsicherheit, von denen sie insbesondere während des Jahres 2018 Kenntnis erhalten hat.

Berücksichtigt werden Produkte, die dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den zugehörigen Verordnungen (ProdSVn) unterliegen. Auch Produkte, die anderen Rechtsvorschriften zuzuordnen sind, werden betrachtet, weil sie über die nationale Kontaktstelle der BAuA an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemeldet wurden. So finden sich in den Auswertungen dieser Informationsschrift auch Produkte, die beispielsweise mehreren Rechtsvorschriften unterliegen oder dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuzuordnen sind.

Diese Ausgabe enthält Datenauswertungen zu den folgenden Bereichen:

- 1. Europäische Marktüberwachung,**
- 2. Nationale Marktüberwachung,**
- 3. Meldungen von Verbrauchern,**
- 4. Produktrückrufe und -warnungen,**
- 5. Tödliche Arbeitsunfälle.**

An die Europäische Kommission wurden mittels GRAS/RAPEX-Datenbank im Jahr 2018 insgesamt 362 Meldungen über gefährliche Produkte aus Deutschland übermittelt. Von den nationalen Meldungen wurden 343 als RAPEX-Meldungen im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) validiert. In den Tabellenteil fließen diese 343 RAPEX-Meldungen, fünf Artikel 11 (2001/95/EG) Meldungen (Risiko kleiner „ernst“) sowie 14 Meldungen zur Information ein.

2018 stieg die Anzahl der bekannt gewordenen Rückrufe. Die BAuA machte 2018 auf ihrem Produktsicherheitsportal (www.produsicherheitsportal.de) oder (www.rueckrufe.de) 213 Produktwarnungen und -rückrufe bekannt, die ihr über das Product Safety Business Alert Gateway (ehemals Business Application) der Europäischen Kommission oder über das Produktsicherheitsportal durch die verantwortlichen Wirtschaftsakteure gemeldet wurden bzw. die durch die BAuA recherchiert wurden.

118 Mal meldeten meist Privatpersonen, aber auch Unternehmen unmittelbar über ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products), das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die paneuropäische Marktüberwachung, Produkte bei den Marktüberwachungsbehörden. Teilweise erhält auch die BAuA direkt Informationen über gefährliche Produkte. 52 Meldungen gingen 2018 beim Informationszentrum der BAuA ein und wurden in der Regel an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Neben den zahlreichen Meldungen über gefährliche Produkte wurden erneut tödliche Arbeitsunfälle ausgewertet: 131 tödliche Unfälle – davon 82 mit Produktbezug – wurden der BAuA von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz bis zum 4. Juli 2019 für das Jahr 2018 gemeldet.

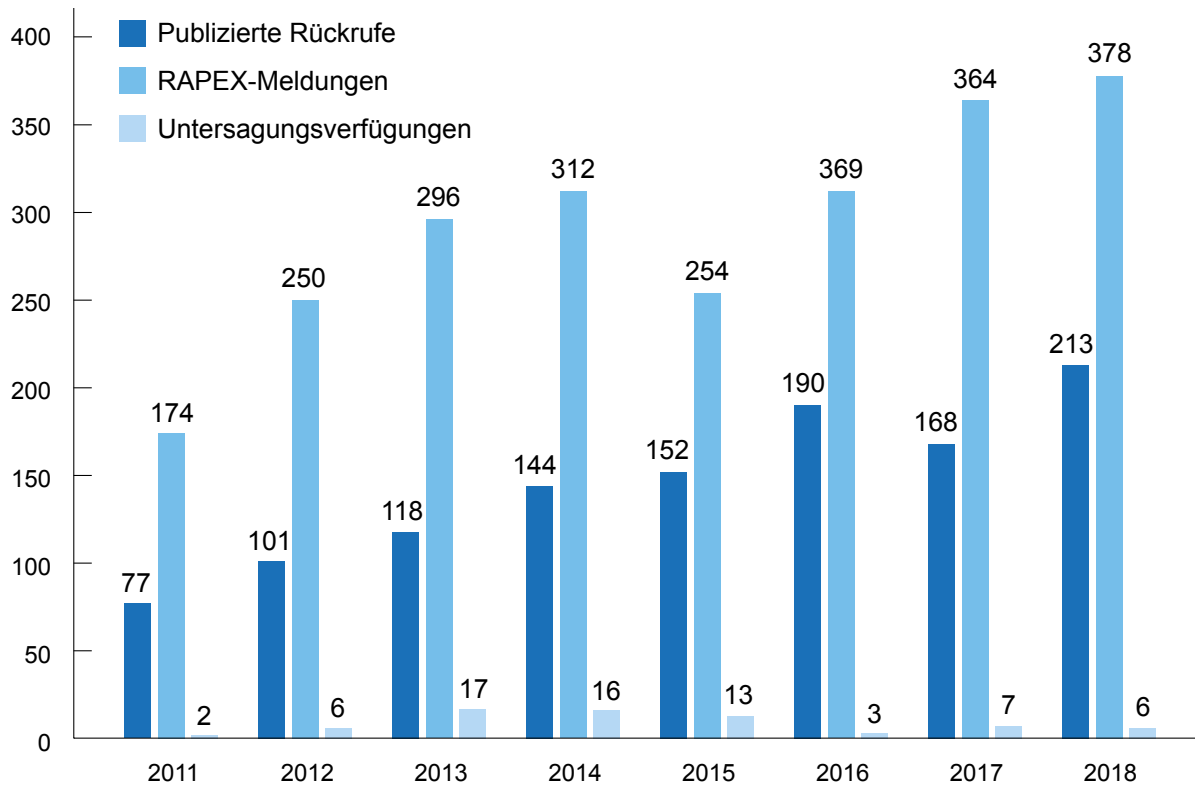


Abb. 1.1 Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick

2 Tabellenteil

2.1 Europäische Marktüberwachung

Die in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 dargestellten Auswertungen zu den Aktivitäten der europäischen Marktüberwachung basieren auf Zahlen und Daten der GRAS/RAPEX-Datenbank und der wöchentlichen Veröffentlichungen der Europäischen Kommission. In den Abschnitten 2.1.4 und 2.1.5 handelt es sich um Arbeitsstatistiken der BAuA. Bei den Auswertungen der BAuA kann es daher zu Abweichungen im Vergleich zum jährlichen RAPEX-Report der EU-Kommission kommen.

2.1.1 RAPEX-Meldungen der europäischen Mitgliedstaaten

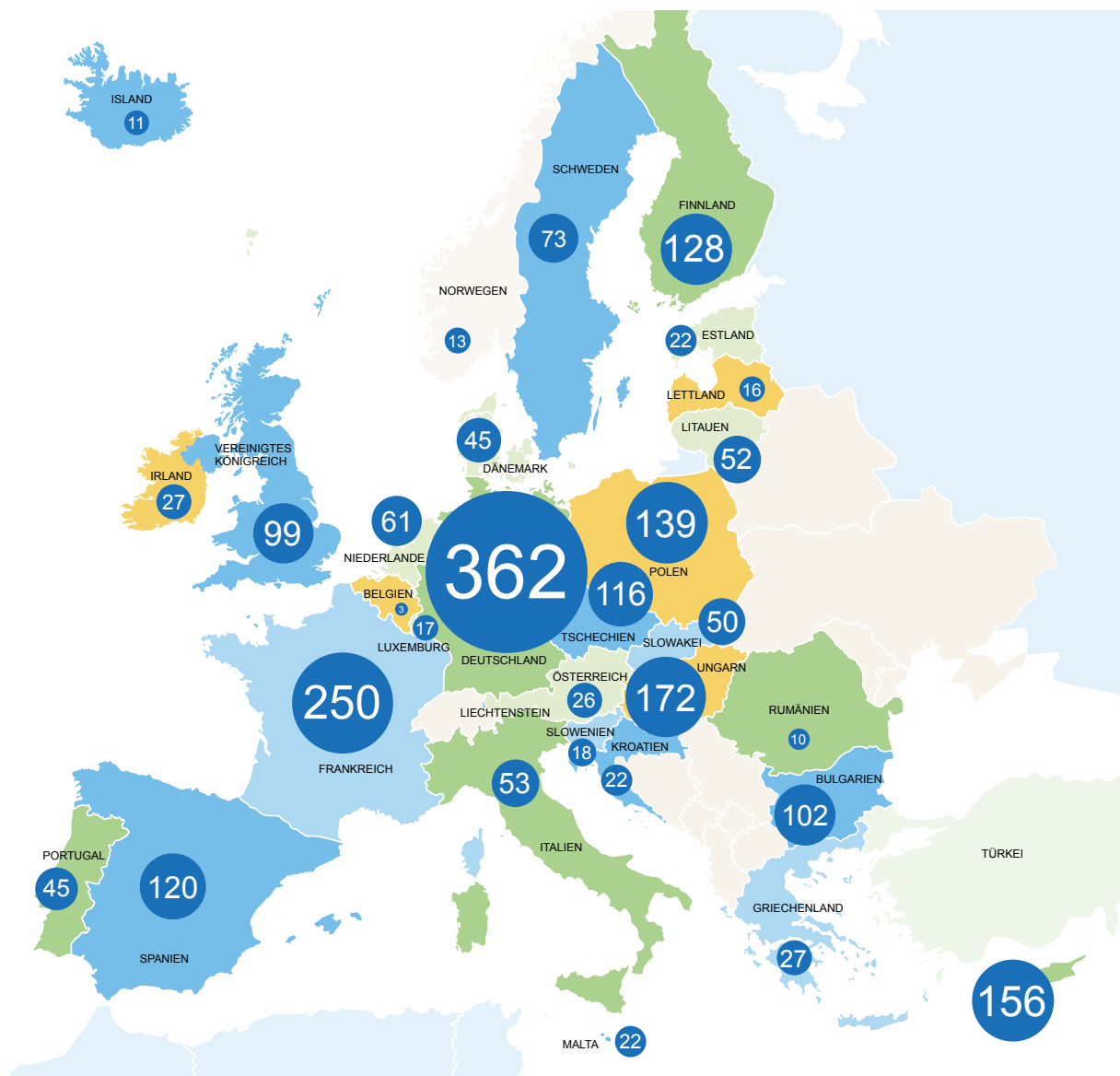


Abb. 2.1 Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten (Quelle: Europäische Kommission)

Im Jahr 2018 wurden von den europäischen Mitgliedstaaten insgesamt 2.257 RAPEX-Meldungen (2001/95/EG Art. 11/12 bzw. EU Verordnung (VO) 765/2008 Art. 22/23 und Meldungen zur Information) ausgelöst und durch die Europäische Kommission validiert (Tab. 2.1). Im Staatenvergleich liegen Deutschland (362 Meldungen) gefolgt von Frankreich (250 Meldungen) und Ungarn (172 Meldungen) an der Spitze der Liste, die Schlusslichter bilden Rumänien und Belgien (zehn und drei Meldungen). Als nationaler RAPEX Contact Point leitet die BAuA diese Meldungen täglich an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden des Bundes und der Bundesländer weiter.

Tab. 2.1 Validierte Meldungen im Jahr 2018 (Quelle: Europäische Kommission 2019)

	Art. 11/23 ¹⁾	Art. 12/22 ²⁾	Meldung zur Information ³⁾	Gesamt
Belgien	0	3	0	3
Bulgarien	2	74	26	102
Dänemark	14	29	2	45
Deutschland	5	334	23	362
Estland	1	17	4	22
Finnland	7	108	13	128
Frankreich	15	228	7	250
Griechenland	2	21	4	27
Irland	1	26	0	27
Island	0	4	7	11
Italien	0	51	2	53
Kroatien	1	21	0	22
Lettland	8	8	0	16
Litauen	7	44	1	52
Luxemburg	1	16	0	17
Malta	0	19	3	22
Niederlande	6	47	8	61
Norwegen	0	12	1	13
Österreich	0	24	2	26
Polen	5	122	12	139
Portugal	0	41	4	45
Rumänien	0	9	1	10
Schweden	0	62	11	73
Slowakei	1	48	1	50
Slowenien	1	17	0	18
Spanien	0	120	0	120
Tschechische Republik	2	98	16	116
Ungarn	15	147	10	172
Vereinigtes Königreich	2	92	5	99
Zypern	2	150	4	156
Gesamt	98	1.992	167	2.257

1) Produkte mit niedrigem, mittlerem oder hohem Risiko

2) Produkte mit ernstem Risiko (höchste Risikostufe), RAPEX

3) Meldungen unvollständig (z. B. wegen fehlender Herstellerangaben)

Tab. 2.2 Validierte Meldungen nach Produktkategorien
(Quelle: Europäische Kommission 2019)

	Alle Mitgliedstaaten	Prozent	Davon aus Deutschland	Prozent
Aufzüge	1	0,0	1	100,0
Bauprodukte	9	0,4	1	11,1
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	237	10,5	22	9,3
Beleuchtungseinrichtungen	73	3,2	4	5,5
Chemische Produkte	59	2,6	7	11,9
Dekorative Artikel	27	1,2	0	0,0
Druckgeräte/Kessel	2	0,1	0	0,0
Elektrische Geräte und Einrichtungen	188	8,3	15	8,0
Feuerzeuge	20	0,9	0	0,0
Gadgets	3	0,1	0	0,0
Gasgeräte und -komponenten	2	0,1	1	50,0
Handwerkzeuge	1	0,0	0	0,0
Hobby-/Sportausrüstung	26	1,2	5	19,2
Kinderbetreuungsartikel und Kinderausrüstung	55	2,4	1	1,8
Kommunikations- und Medientechnik	12	0,5	1	8,3
Kosmetik	150	6,6	13	8,7
Kraftfahrzeuge	429	19,0	245	57,1
Küchen-/Kochzubehör	6	0,3	0	0,0
Laserpointer	23	1,0	0	0,0
Lichterketten	50	2,2	0	0,0
Maschinenpark	19	0,8	1	5,3
Möbel	16	0,7	0	0,0
Pyrotechnische Gegenstände	16	0,7	0	0,0
Schmucksachen	72	3,2	22	30,6
Schreibwaren	3	0,1	1	33,3
Schutz-ausrüstung	22	1,0	4	18,2
Sonstiges	29	1,3	3	10,3
Spielzeug	707	31,3	15	2,1
Gesamt	2.257		362	

2.1.2 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Die überwiegende Zahl der als risikoreich eingestufteten Produkte sind aufgrund eines chemischen Risikos auffällig geworden (Tab. 2.3). In 296 der 563 validierten Meldungen handelte es sich um Spielzeuge, von denen chemische Risiken ausgingen.

Tab. 2.3 Produktgruppen nach identifizierten Risiken

Produktgruppe	Art des identifizierten Risikos					
	unbekannt	Erstickten durch Sauerstoffmangel (asphyxiation)	Verbrennungen	Chemisches Risiko	Erstickten durch Verschlucken (choking)	Schnitte
Chemische Produkte	8		1	48		
Babyartikel, Bedarf für Kinder	5			1	20	
Bekleidung, Textilien und Modeartikel	20			40	65	
Kommunikations- und Medientechnik			6			
Bauprodukte		2		2		
Kosmetik	30			90	24	
Dekorative Artikel	15		2	1	4	
Elektrische Geräte und Einrichtungen	13		21	3		1
Möbel	4					1
Gadgets	1					
Gasgeräte und -komponenten			1			
Handwerkzeuge						1
Hobby-/Sportausrüstung	2			6		
Schmuck	18			53		1
Küchen-/Kochzubehör			4	1		
Laserpointer	7					
Aufzüge						
Feuerzeuge	6					
Lichterketten	4		1			
Leuchten	10		1	1		
Maschinen			1			5
Kraftfahrzeuge	13		3	1		
Sonstiges	2		2	14		1
Druckgeräte/Kessel			1			
Schutzausrüstung	3			5		
Pyrotechnische Gegenstände			14			
Schreibwaren	1			1		
Spielzeug	59	1	13	296	250	1
Gesamt	221	3	71	563	363	11

Art des identifizierten Risikos											
Gehörschäden	Augenschäden	Ertrinken	Elektrischer Schlag	Einklemmung	Umweltrisiko	Feuer	Verletzungen	Mikrobiologisches Risiko	Strangulation	Ersticken (suffocation)	Gesamt
					1	1					59
				7			17		3	2	55
		1			1	2	76		32		237
			2		2	2					12
						4	1				9
								6			150
						5					27
	1		124		5	11	9				188
				1			8		2		16
					2						3
							1				2
											1
		1	5		1	1	10				26
											72
							1				6
	16										23
							1				1
						14					20
			39		2	4					50
			56		4	1					73
			2			1	10				19
					2	54	356				429
		1			1	4	4				29
							1				2
					1		13				22
	2										16
										1	3
14	2			4	6		42	4	12	3	707
16	19	3	228	12	28	104	550	10	49	6	2.257

2.1.3 Gemeldete Maßnahmen bei Produktmängeln

Der Vergleich der Maßnahmen, die nach Auffinden von gefährlichen Produkten in 30 europäischen Staaten ergriffen wurden, zeigt, dass die Gesamtzahl der Maßnahmen – folglich auch die der aufgefundenen gefährlichen Produkte – in den Mitgliedstaaten stark variiert.

Deutlich wird, dass die gewählten Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfallen. Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Polen setzen auf freiwillige Maßnahmen. In Ungarn werden wie in den Vorjahren ausschließlich behördliche Maßnahmen angeordnet. Deutschland liegt bei der Anzahl angeordneter Maßnahmen unter dem europäischen Mittel, führt jedoch auch im Jahr 2018 bei Maßnahmen, die freiwillig von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren oder Händlern ergriffen wurden. In allen Meldeverfahren in der Europäischen Union sind die Meldezahlen nahezu konstant. Für Deutschland ist eine Zunahme bei RAPEX-Meldungen zu verzeichnen. Insgesamt wurden im Jahr 2018 fünf Schutzklauselverfahren eingeleitet.

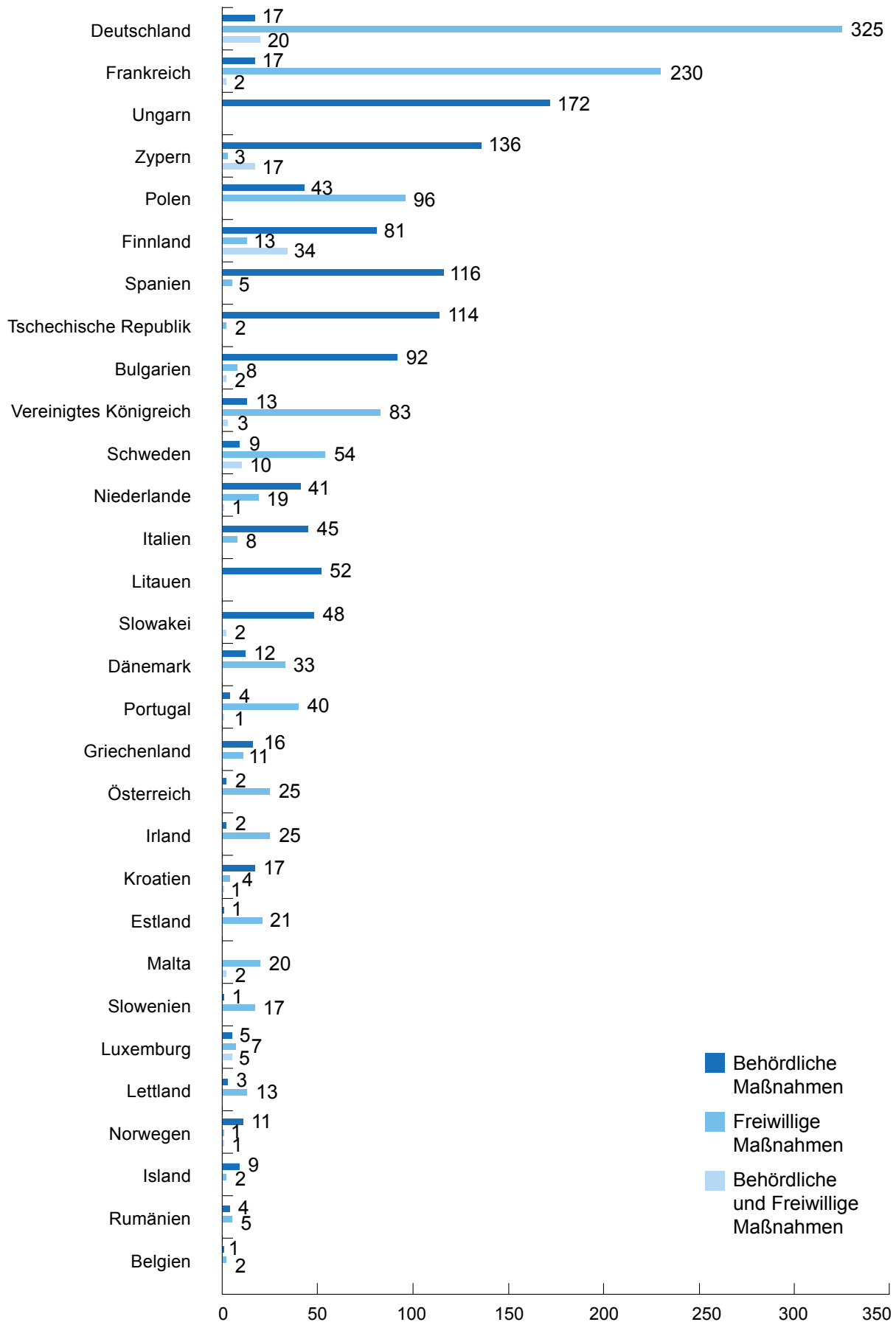


Abb. 2.2 Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden (Europäische Kommission, 2019)

2.1.4 Notifikationen der EU-Kommission

Tab. 2.4 Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

		2014	2015	2016	2017	2018
Nach Deutschland	Schutzklauselmeldungen (gesamt):	385	208	290	271	250
	Davon: Schutzklausel zur Information	1				
Davon:	Belgien		4	9	1	
	Bulgarien					
	Dänemark	2	3	1		
	Estland					
	Finnland	274	109	156	187	238
	Frankreich				1	
	Griechenland					
	Vereinigtes Königreich		4			
	Irland					
	Italien					
	Lettland					2
	Litauen					
	Luxemburg			5		
	Malta					
	Niederlande	3		16	5	1
	Österreich					
	Polen					
	Portugal					
	Schweden	34	31	20	31	
	Slowakei					
	Slowenien	1				
	Spanien					1
	Tschechische Republik					
	Ungarn	48	25	44	29	1
Zypern	20	27	37	13	7	
Island	3	9	2	4		
Norwegen						

Fortsetzung Seite 15

		2014	2015	2016	2017	2018
Davon:	Druckgeräte			1		
	Elektrische Betriebsmittel	385	208	266	268	237
	Gasverbrauchs- einrichtungen			20		
	Maschinen					
	Persönliche Schutz- ausrüstung (PSA)					
	Spielzeug			3	3	12
	Andere					1
Nach Deutsch- land	RAPEX-Schnell- informationsverfahren (gesamt):⁴⁾	2.185	1.752	1.768	1.858	2.001
	Sonstige Meldungen ^{4) 5)}	294	371	358	341	256
	Schnellinformati- onsverfahren (gesamt)	2.479	2.123	2.126	2.199	2.257

⁴⁾ Anzahl inklusive der von Deutschland veranlassten Meldungen unabhängig davon, ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

⁵⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information, gewerbliche Produkte gemäß 765/2008/EG und andere.

2.1.5 Notifikationen aus Deutschland

Tab. 2.5 Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission

		2014	2015	2016	2017	2018
	Untersagungsverfügungen *) in Deutschland (gesamt)	16	13	4	9	6
An EU-Kommission	Schutzklauselmeldungen *) (gesamt):	14	9	3	7	5
	Davon: Schutzklausel zur Information			1		
Davon:	Aufzüge			1		
	Elektrische Betriebsmittel	10	7		2	1
	Einfache Druckbehälter					
	Gasverbrauchseinrichtungen			1		1
	Maschinen	4	2	1	2	2
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)				1	
	Spielzeug				2	1
	Allgemeine Produktsicherheit					
	Geräte- und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche				1	1
An EU-Kommission	RAPEX-Schnellinformationsverfahren nach 2001/95/EG ⁶⁾	247	217	311	323	339
	Sonstige Meldungen ⁷⁾	51	37	58	41	39
Davon:	Aufgrund von Untersagungsverfügungen **)	14	9	3	3	2
	Aufgrund von Mängelmeldungen	284	245	366	361	376
An EU-Kommission	Meldungen (gesamt)	312	263	372	371	383

*) Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert daraus, dass

1. das Produkt keiner harmonisierten Vorschrift unterliegt,
2. die UVen zum Stichtag noch nicht rechtskräftig waren.

**) Die Zahlen differieren, weil einzelne Untersagungsverfügungen mehrere Produkte betreffen können, die separat in RAPEX gemeldet werden.

⁶⁾ Anzahl der Verbraucherwarnungen, die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon, ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik).

⁷⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information und andere.

2.2 Nationale RAPEX-Meldungen

Die im Folgenden in Bezug genommenen Zahlen umfassen aus Deutschland übermittelte RAPEX-Meldungen. Es kann zu Abweichungen zu den Zahlen der Europäischen Kommission kommen, die für ihre Statistiken ausschließlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember notifizierte Meldungen heranzieht (s. Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2). Des Weiteren werden auf Grund von zeitlichen Überschneidungen im Rahmen der Meldeverfahren doppelte Meldungen zurückgewiesen, andere Meldungen werden nach inhaltlichen Korrekturen zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert oder wurden im Sinne des Abschnitts 2.1.5 durch die BAuA im Vorjahr übermittelt bzw. werden dem Folgejahr zugeschlagen.

2.2.1 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 12

In die anschließenden Auswertungen fließen 343 RAPEX-Meldungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) über gefährliche Produkte mit ernstem Risiko ein, die von Deutschland an die Europäische Kommission übermittelt wurden. Weitere fünf Meldungen umfassen Produkte mit einem niedrigeren Risiko (Artikel 11). In allen Meldungen finden auch Produkte Berücksichtigung, die gleichzeitig z. B. unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen, des Weiteren Meldungen nach REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006), CLP (Verordnung EG Nr. 1272/2008) und andere Einzelverordnungen (siehe Tab. 2.6).

Tab. 2.6 Rechtsgrundlagen

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	Europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
ProdSG	2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
1. ProdSV	2014/35/EU	Elektrische Betriebsmittel
2. ProdSV	2009/48/EG	Spielzeug
6. ProdSV	2014/29/EU	Einfache Druckbehälter
7. ProdSV (GasgeräteDG)	2016/426/EU	Gasgeräte
8. ProdSV (PSA-DG)	2016/425/EU	Persönliche Schutzausrüstungen
9. ProdSV	2006/42/EG	Maschinen
10. ProdSV	2013/53/EU	Sportboote und Wassermotorräder
11. ProdSV	2014/34/EU	Explosionsschutzprodukte
12. ProdSV	2014/33/EU	Aufzüge
13. ProdSV	2008/47/EG	Aerosolpackungen
14. ProdSV	2014/68/EU	Druckgeräte
Kosmetik-VO	1223/2009/EG	Kosmetische Mittel

Kurzbezeichnung/ nationale Rechtsgrundlage	Europäische Rechtsgrundlage	Kurztitel/-inhalt
LFGB		Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel
REACH	1907/2006/EG	Chemische Stoffe und Zubereitungen
CLP	1272/2008/EG	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EU-BauPVO	305/2011/EU	Bauprodukte
RoHS	2011/65/EU	Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
RED	2014/53/EU	Funkanlagen

Im Jahr 2018 finden sich an der Spitze der Jahresstatistik für Produkte von denen ein ernstes Risiko ausgeht, wie im Vorjahr, meist Produkte, die allgemein gegen Anforderungen des ProdSG verstießen (Abb. 2.3); mit 72 % entspricht dies über zwei Drittel aller gemeldeten Produkte (247 Meldungen). An zweiter Stelle (15 %, 51 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die der REACH-Verordnung unterliegen, gefolgt von der Kosmetik-Verordnung (zehn Meldungen). Im Bereich des LFGB wurden im Jahr 2018 sechs Produkte gemeldet (sieben Meldungen in 2017).

Die Zahl der Meldungen aus dem Bereich der Kraftfahrzeuge nimmt bereits seit einigen Jahren stetig zu. In der Folge wird die Ergebnisdarstellung durch typische Risiken bzw. Mängelschwerpunkte (z. B. mechanische Gefährdungen) dominiert.

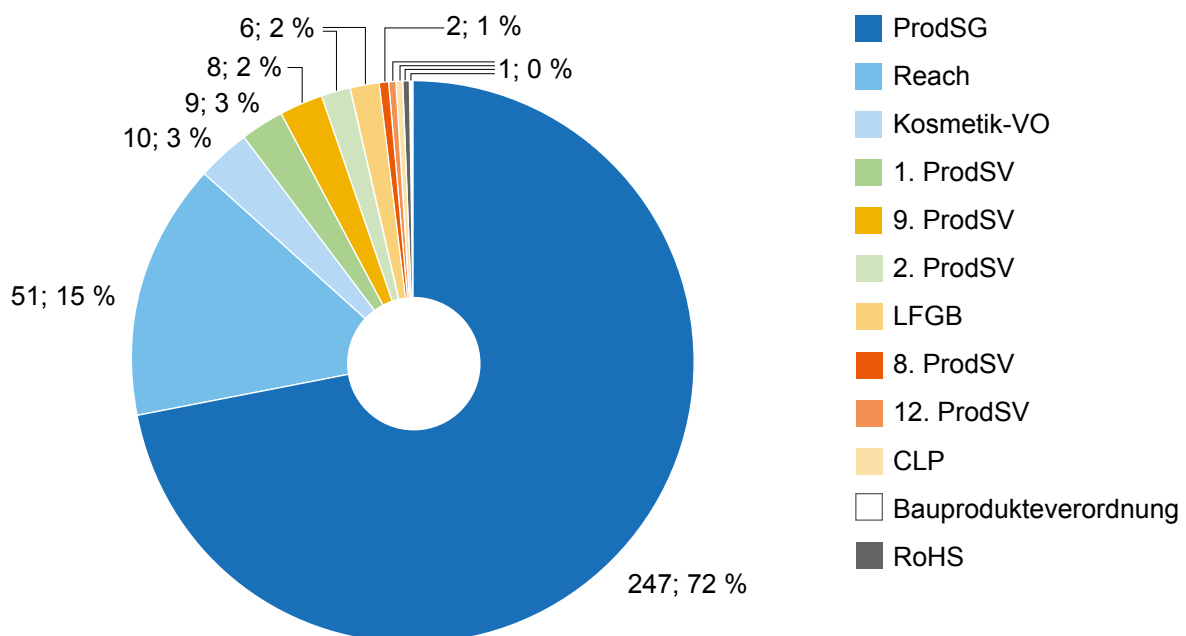


Abb. 2.3 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 343)

2.2.1.1 ProdSG

247 von 343 gemeldeten Produkten verstießen im Jahr 2018 allgemein gegen das ProdSG. Die weitaus größte Gruppe, 244 Meldungen, umfasst Produkte aus den Bereichen Fahrzeuge und Aufbauten (98,8%). Zwei Meldungen betreffen Zubehör für Trennschleifer: Kettensägescheibe und Trennscheibe. Eine Rückhalteeinrichtung für einen Kindersitz betrifft die Kategorie „Bedarfsgegenstände für Kinder“.

2.2.1.2 REACH-Verordnung

Wie im letzten Jahr werden auch wieder RAPEX-Meldungen, die aufgrund von Verstößen gegen die REACH-Verordnung erfolgten, ausgewertet. Es sind 51 Produkte bekannt geworden (2017: 37 Produkte).

76 % davon entfallen auf die Produktgruppe „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“. Hier handelt es sich fast ausschließlich um Kleidungsstücke aus Leder, bei denen der Chromgehalt deutlich überschritten wurde. Jedoch wurden bei einem Bedarfsgegenstand in Form einer Leder-Handtasche erhöhte Werte (Grenzwert: 3 mg/kg, ermittelter Wert: 39,2 mg/kg) gefunden. Drei Produkte fallen in die Kategorie Spielzeuge. Bei einer Plastikpuppe wurden Weichmacher in erhöhter Konzentration ermittelt (Grenzwert: 0,01 %, ermittelter Wert: 28,3 %) und bei einem Holzauto wurde in den Radkappen ein erhöhter Nickelwert gemessen (Grenzwert: 0,3 µg/cm²/Woche, ermittelter Wert: 3,96 µg/cm²/Woche).

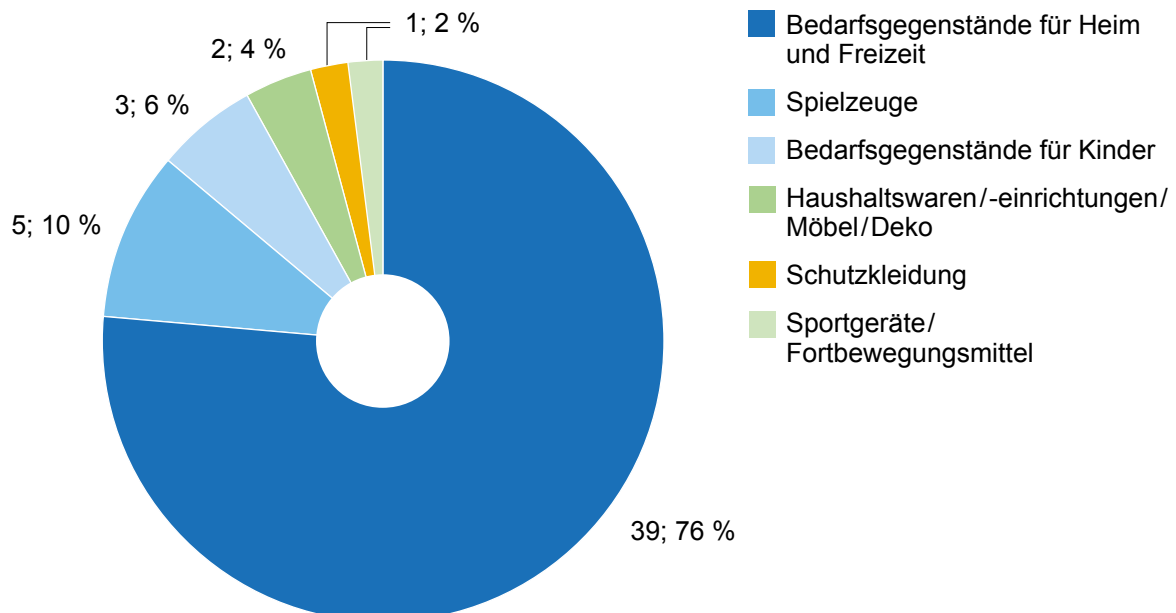


Abb. 2.4 Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 51)

2.2.1.3 LFGB

Für das Jahr 2018 wurden sechs RAPEX-Meldungen über Produkte übermittelt, die vorrangig dem LFGB unterliegen (Abb. 2.5). In der Kategorie „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“ wurden Ohrhinge und ein Arbeitshandschuh aus Leder auffällig, bei denen Grenzwerte für Farbstoffe oder Chrom VI überschritten wurden. Kosmetische Mittel, beispielsweise Tätowierfarben, wurden ebenfalls aufgrund überschrittener Grenzwerte (Gefährdung durch chemische Belastung/Schadstoffe) gemeldet, zum Beispiel wegen einer erhöhten Konzentration von Barium. In der Kategorie „Spielzeuge“ war eine Kinderwagenkette mit bunten Holzelementen zu finden.

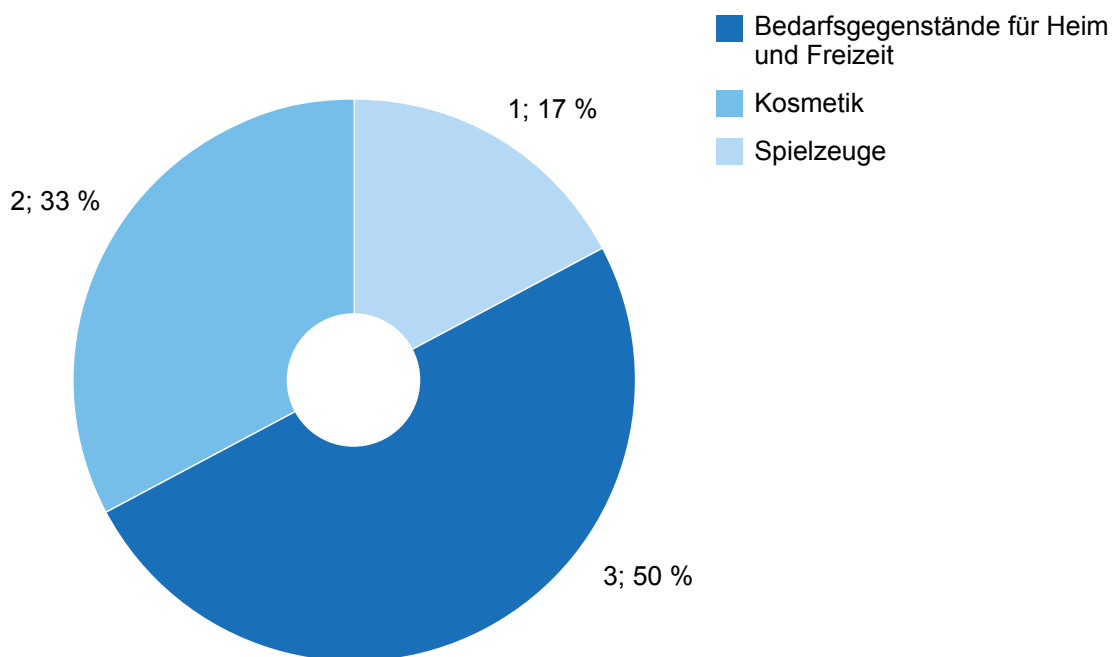


Abb. 2.5 Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 6)

2.2.1.4 1. ProdSV (Elektrische Betriebsmittel)

Bei den im Jahr 2018 gemeldeten neun Produkten, die gegen die 1. ProdSV verstoßen haben (Abb. 2.6), handelt es sich in mehreren Fällen um Netzteile aus der Kategorie „Verteiler/Stromwandler“ sowie ein Batteriepack. In der Kategorie „Leuchtmittel“ befanden sich einige LED's. Bei den Elektrogeräten gab es erstmalig einen 3D-Drucker. Hier fehlten einige Kennzeichnungen und es bestand die Gefahr eines elektrischen Schlages durch berührbare spannungsführende Teile. Der 7-Jahres-Vergleich zeigt, dass die Meldungen nach der 1. ProdSV im Jahr 2017 den Höchststand von 19 Meldungen erreichte, sich aber im Jahr 2018 auf neun Meldungen halbierte. Die meisten Produkte bargen die Gefahr eines elektrischen Schlages. Bei einem Batteriepack bestand Brandgefahr.

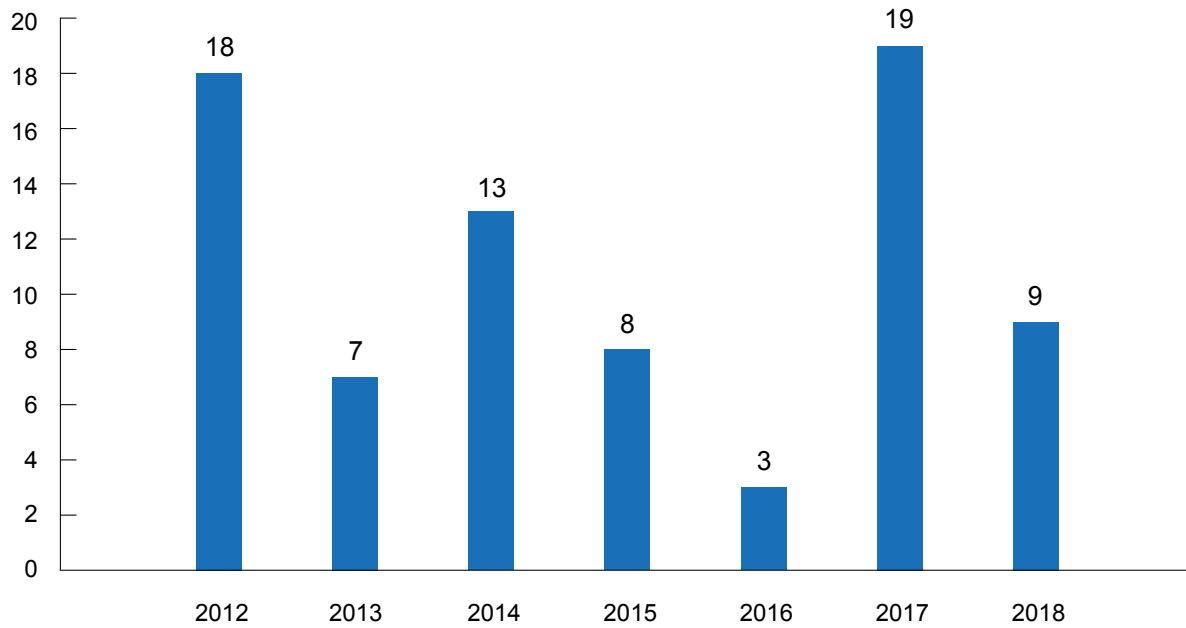


Abb. 2.6 7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12

2.2.1.5 2. ProdSV (Spielzeug)

Insgesamt sechs Spielzeuge: ein buntes Stoff-Bilderbuch, ein Fidget Spinner, ein Seifenblasenspielzeug, ein Knetschleim-Dinosaurier, ein Hammer- und Nagelspiel und eine Spielzeugpistole mit Saugnapfpfeilen wurden zur 2. ProdSV gemeldet.

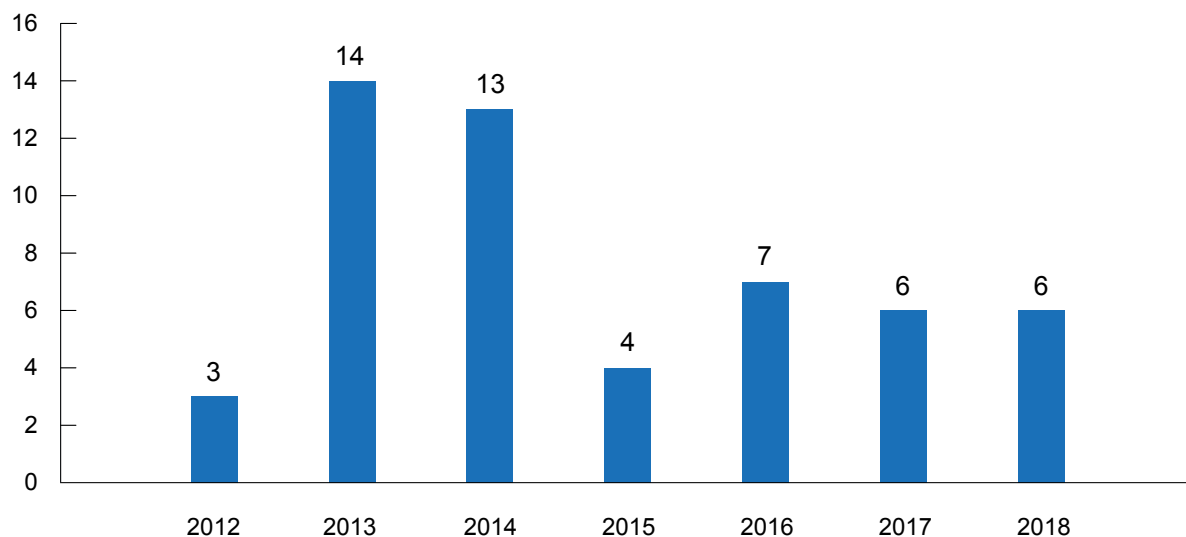


Abb. 2.7 7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12

2.2.2 Herkunftsländer

139 der 343 nach Art. 12 gemeldeten gefährlichen Produkte stammen von deutschen Herstellern; dies entspricht mehr als 40 % (Tab. 2.7). Während aus chinesischer Produktion hauptsächlich „Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit“ bemängelt wurden, kamen 137 der 139 Produkte von deutschen Automobilherstellern oder Zulieferern. Deutschland führt somit die Liste der Herkunftsländer gefährlicher Produkte wie im Vorjahr an. Im Jahr 2018 stammten 15,5 % der beanstandeten Produkte (53 Meldungen) aus China. Dies ist ein Anstieg zum Vorjahr von 13 Meldungen. Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass der Anteil gemeldeter gefährlicher Produkte aus amerikanischer Produktion fast stetig sinkt (Abb. 2.8). Der Anteil der aus Deutschland stammenden gefährlichen Produkte hat dagegen im Vergleich seit 2013 nahezu stetig zugenommen; im Jahr 2018 gab es einen leichten Rückgang um 1 %.

Tab. 2.7 Produkte nach Art.12 nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl absolut	Prozent
Deutschland	139	40,5
China	53	15,5
USA	24	7,0
Japan	16	4,7
Italien	15	4,4
Frankreich	13	3,8
Polen	11	3,2
Niederlande	7	2,0
Indien	6	1,7
Türkei	5	1,5
Schweden	5	1,5
Spanien	5	1,5
Korea	4	1,2
Tschechien	3	0,9
Vereinigtes Königreich	3	0,9
Thailand	3	0,9
Mexiko	2	0,6
Portugal	2	0,6
Rumänien	2	0,6
Slowakei	2	0,6
Keine Angabe	10	2,9
Sonstige	13	3,5
Summe	343	100

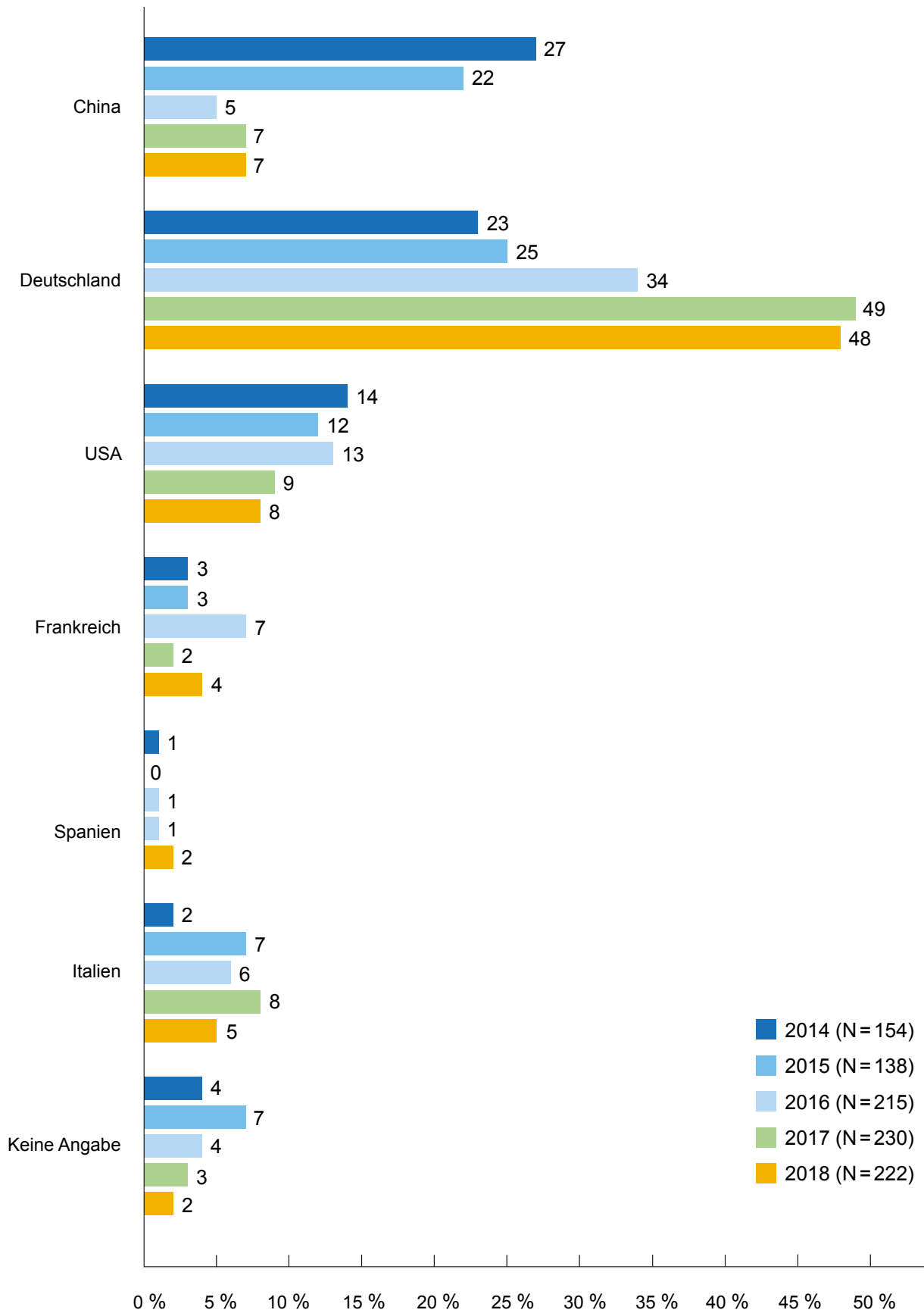


Abb. 2.8 5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer gemeldeter Produkte nach Art. 12 (ohne REACH)

2.2.3 Gefährdungsarten, -merkmale und -folgen

Bei 203 der 343 in Deutschland durch die Marktüberwachungsbehörden gemeldeten gefährlichen Produkte wurden im Jahr 2018 mechanische Gefährdungen identifiziert. 77 der Produkte wiesen Gefährdungen stofflicher Art auf. Elektrische und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen, sonstige physikalische Faktoren, ergonomische Mängel und ein formaler Mangel wurden bei 63 Produkten gemeldet (Abb. 2.9).

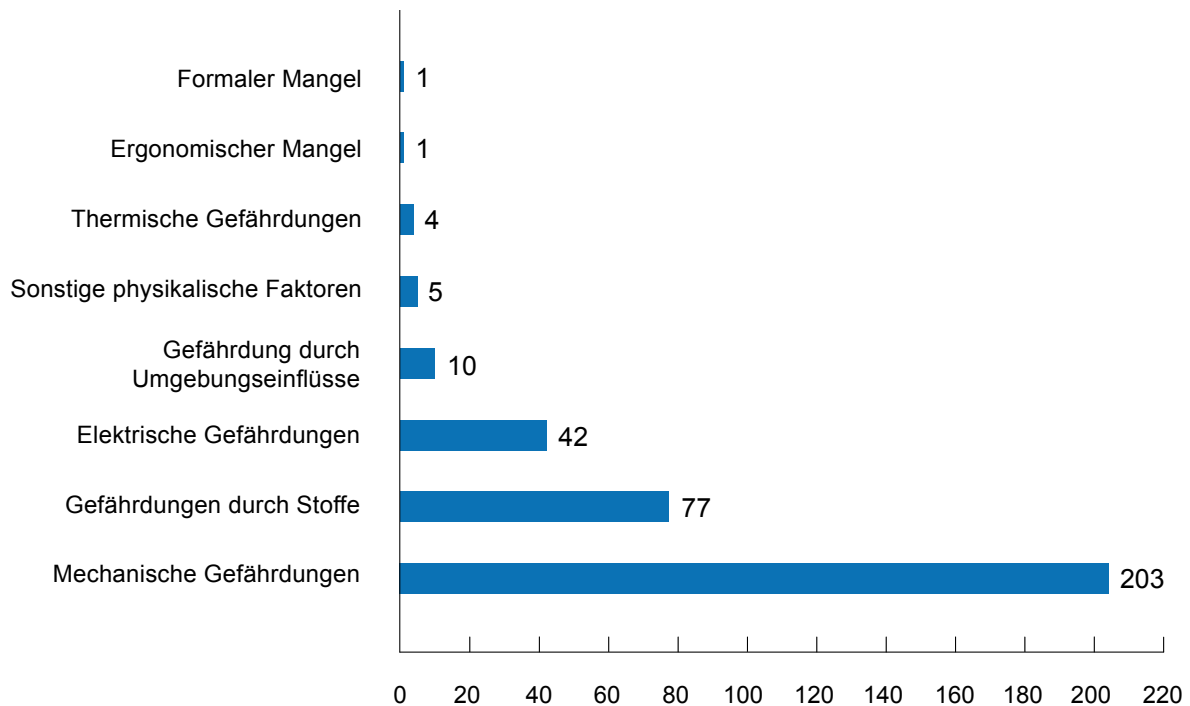


Abb. 2.9 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 343)

Betrachtet man die einzelnen Merkmale, anhand derer sich die Gefährdungsarten differenzieren lassen, so werden bei knapp über der Hälfte der Fälle Festigkeitsmängel als Gründe für eine Gefährdung genannt. Bei 12% der gemeldeten Produkte könnte es bei Gebrauch zu allergischen Reaktionen kommen.

Tab. 2.8 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen

Gefährdungsmerkmale	Häufigkeit	Prozent
Festigkeitsmängel des Produktes (Teile abgebrochen, zerbrochen etc.)	173	50,4
Allergische Reaktion	41	12,0
Mangelhafte Software	33	9,6
Flüssigkeiten	28	8,2
Berührung spannungsführender Teile	7	2,0
Schneidende Teile	6	1,7
Überlastung/Erwärmung	6	1,7
Kurzschluss	5	1,5
Durch mangelnde Standfestigkeit/Standsicherheit	3	0,9
Wasser	3	0,9
Konstruktionsbedingte Vibration (Schwingungen)	2	0,6
Klima (Feuchtigkeit)	2	0,6
Biologische und mikrobiologische Substanzen	2	0,6
Durch plötzliches Beschleunigen (Abbremsen des Produktes)	1	0,3
Kontakt mit heißen Oberflächen	1	0,3
Flammenbildung	1	0,3
Gase	1	0,3
Handhabungs-/Bedienungs-/Gestaltungsmängel	1	0,3
Feuchtigkeit	1	0,3
Sonstiges	26	7,5
Gesamt	343	100

Die Benennung konkreter Gefährdungsfolgen gestaltet sich in einzelnen Produktkategorien aufgrund komplexer Kausalketten zunehmend schwierig. In der Kategorie „Sonstiges“ (Abb. 2.10) sind daher überwiegend Erkenntnisse aus Meldungen über gefährliche Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zusammengefasst. Beispielsweise können sich bei einer falsch eingebauten Schraubenart zunächst Sitze lösen, später Teile umherfliegen und sich schließlich Fahrzeuginsassen oder Dritte Verletzungen zuziehen. Ebenso finden sich dort zum Teil Produkte aus dem Bereich Kleidung, Schmuck, Kosmetik und Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit, bei denen die Langzeitfolgen, welche das mangelhafte Produkt auslösen könnte, nicht immer abzuschätzen sind. Darüber hinaus können Folgen von Produktmängeln an z. B. softwaregesteuerten Systemen oder Bremsen schwer konkretisiert werden. Eine mögliche Gefährdungsfolge, die in diesem Zusammenhang benannt wird, ist die Auslösung bzw. Deaktivierung von Airbags (3 %).

An zweiter Stelle wurde die Flammenbildung bzw. ein Brand (9 %) im Rahmen der Risikobeurteilung als mögliche Gefährdungsfolge identifiziert. Hier fielen z. B. eine Tischleuchte und ein Batteriepack auf. Ein elektrischer Schlag (rund 2 %) sowie Schneiden bzw. Abschneiden (1 %) konnten ebenso als Gefährdungsfolgen benannt werden.

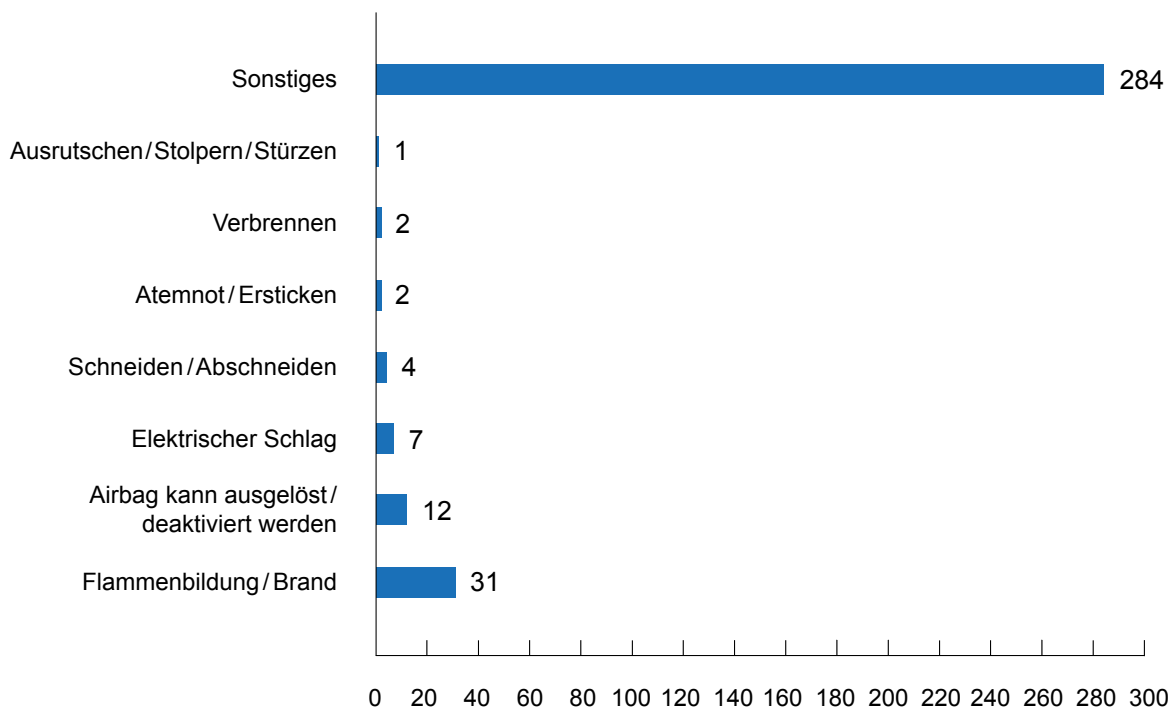


Abb. 2.10 Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 343)

2.2.4 Produktgruppen

Die differenzierte Auswertung der 343 von Deutschland ausgehenden Art. 12 RAPEX-Meldungen im Jahr 2018 zeigt, dass mehr als zwei Drittel (71 %) auf den Bereich der Fahrzeuge und Aufbauten entfällt (im Jahr 2017 waren es 73 %). Es folgen 42 Meldungen (rund 12 %) über Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit. Etwa 3 % der über RAPEX gemeldeten Produkte mit ernstem Risiko waren Kosmetikartikel. An vierter Stelle mit ebenfalls 3 % sind Spielzeuge zu nennen (Abb. 2.11).

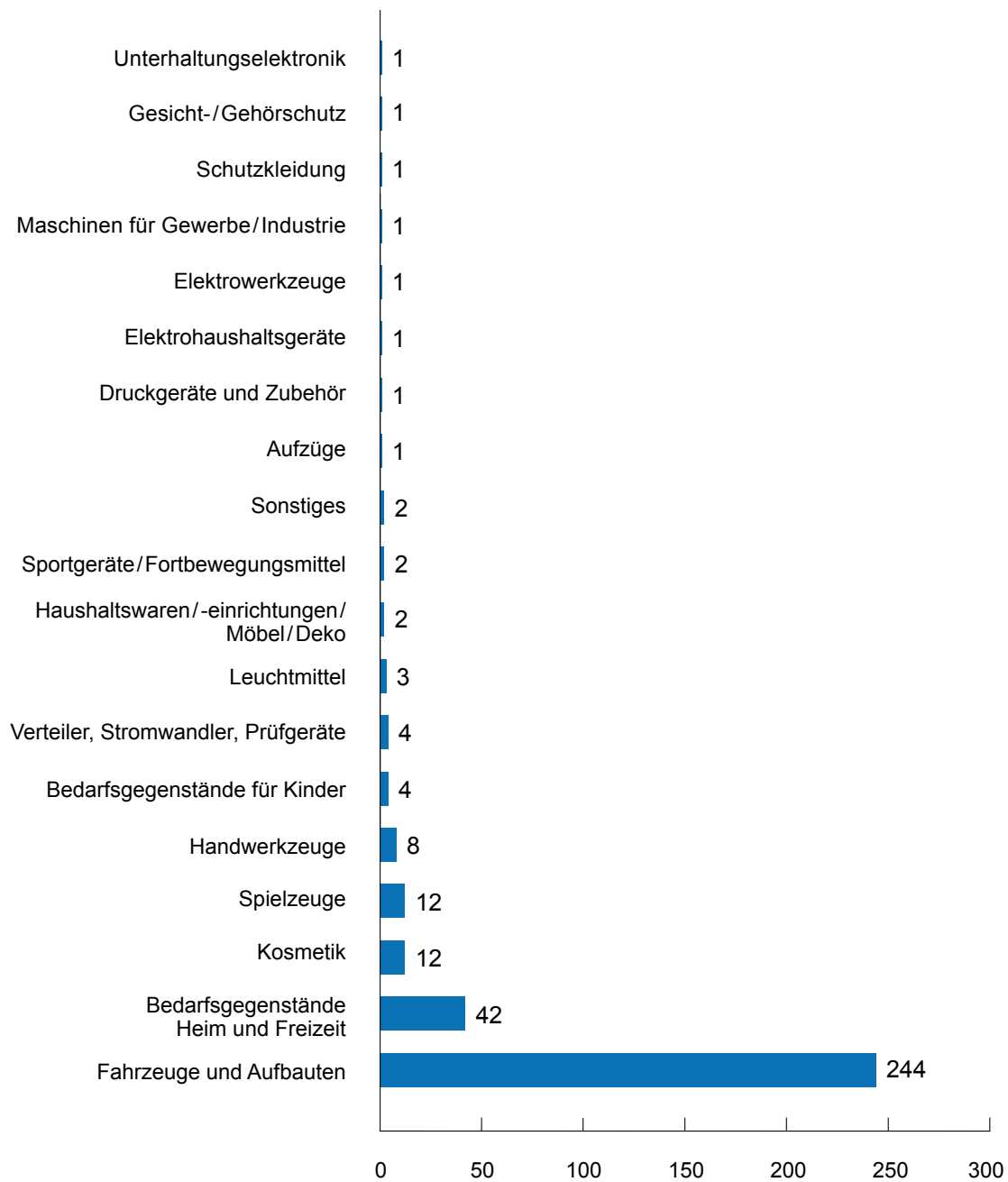


Abb. 2.11 Gefährliche Produkte nach Art. 12 nach Produktgruppen (N = 343)

2.2.4.1 Fahrzeuge und Aufbauten

Unter den gemeldeten Produkten mit ernstem Risiko waren Kraftfahrzeuge mit 244 Meldungen am häufigsten zu finden. Meist wurden mechanische Gefährdungen bei den gemeldeten 164 Personenkraftwagen (Vorjahr 144) und 49 Lastkraftwagen inkl. Reisebusse (Vorjahr 62), zwei Wohnmobilen und 14 Motorrädern identifiziert (Abb. 2.12). Hinzu kommen sechs Meldungen über Anhänger und neun Meldungen über Zubehörteilen wie z. B. ein Fahrwerksbauteil, Lenkradbezüge und Reifen. Auch eine selbstfahrende Arbeitsmaschine war dabei.

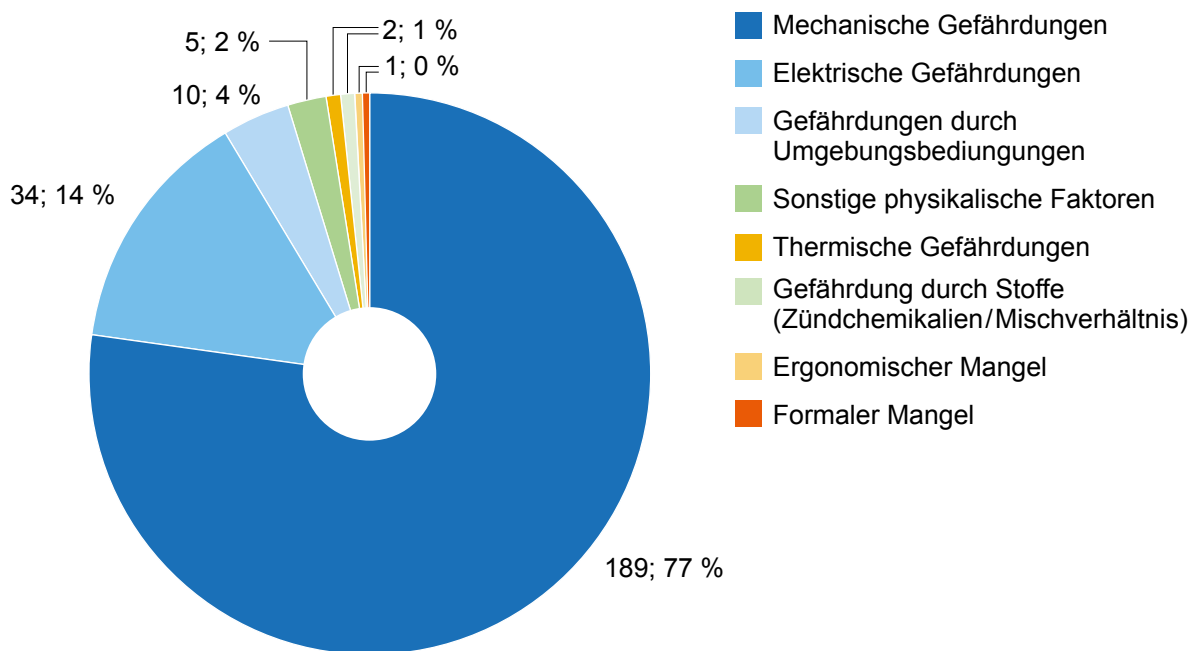


Abb. 2.12 Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 244)

Im Jahr 2018 reichten die Stückzahlen der von RAPEX-Meldungen betroffenen Fahrzeuge von acht bis zu über 900.000 Fahrzeuge. Insgesamt wurden fast 12,6 Mio. Fahrzeuge, im Vorjahr über 32 Mio. Fahrzeuge, aufgrund ernster Risiken gemeldet und zurückgerufen. Der überwiegende Teil der Meldungen betraf Fahrzeuge und Fahrzeugteile aus Deutschland (137 Meldungen), es folgten als weitere Herkunftsländer die USA und Japan (Abb. 2.13).

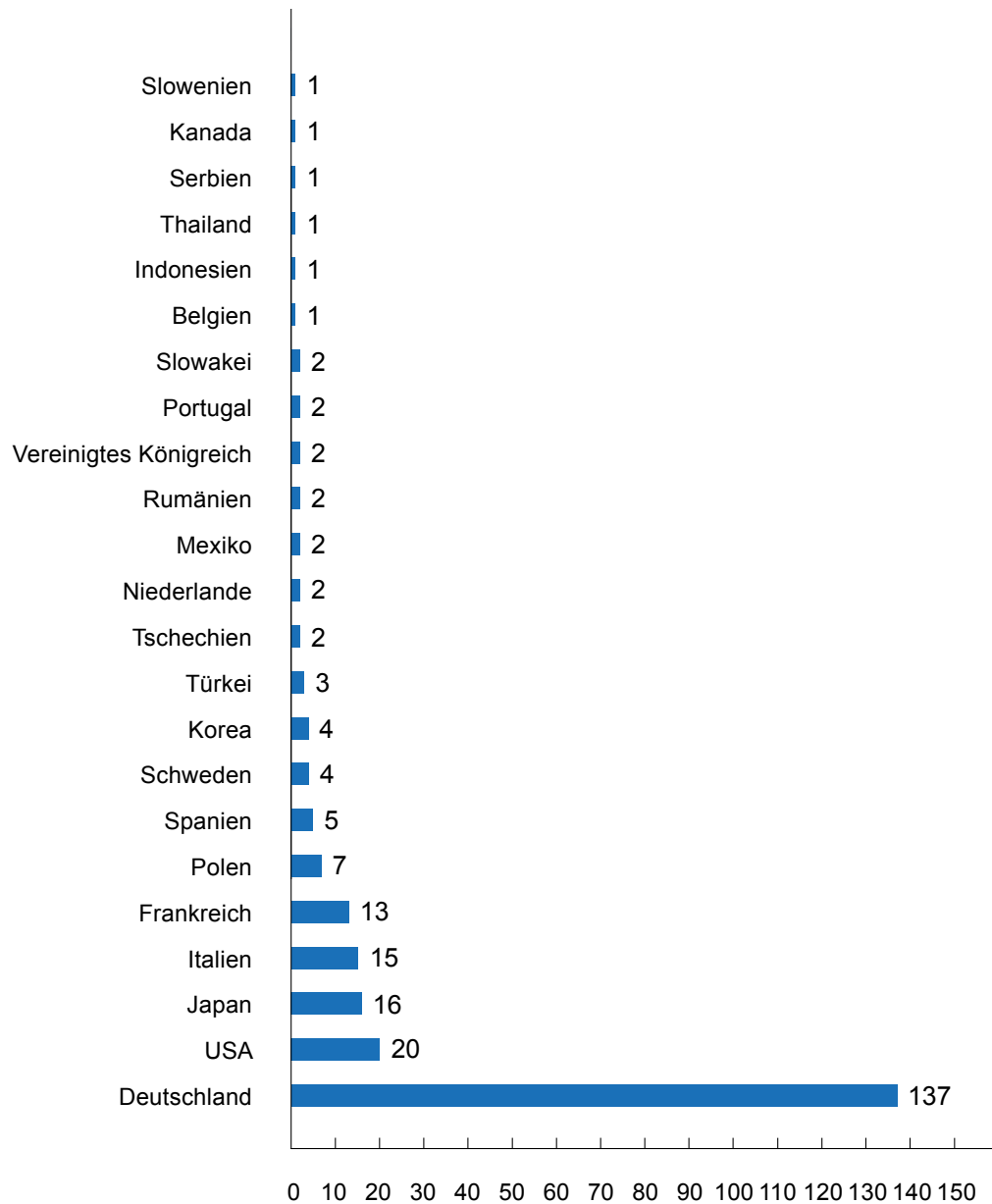


Abb. 2.13 Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 244)

2.2.4.2 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (42 Meldungen) fielen ausschließlich aufgrund stofflicher Gefährdungen auf. Über zwei Drittel (67 %) der aufgefundenen gefährlichen Bedarfsgegenstände wurden in China hergestellt; im Vorjahr waren es weniger als die Hälfte, 47 %. Insgesamt stammen 32 Produkte aus dem asiatischen Raum und kein Produkt aus Deutschland (Abb. 2.14). Im Jahr 2018 konnten vier Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit keinem Herkunftsland zugeordnet werden.

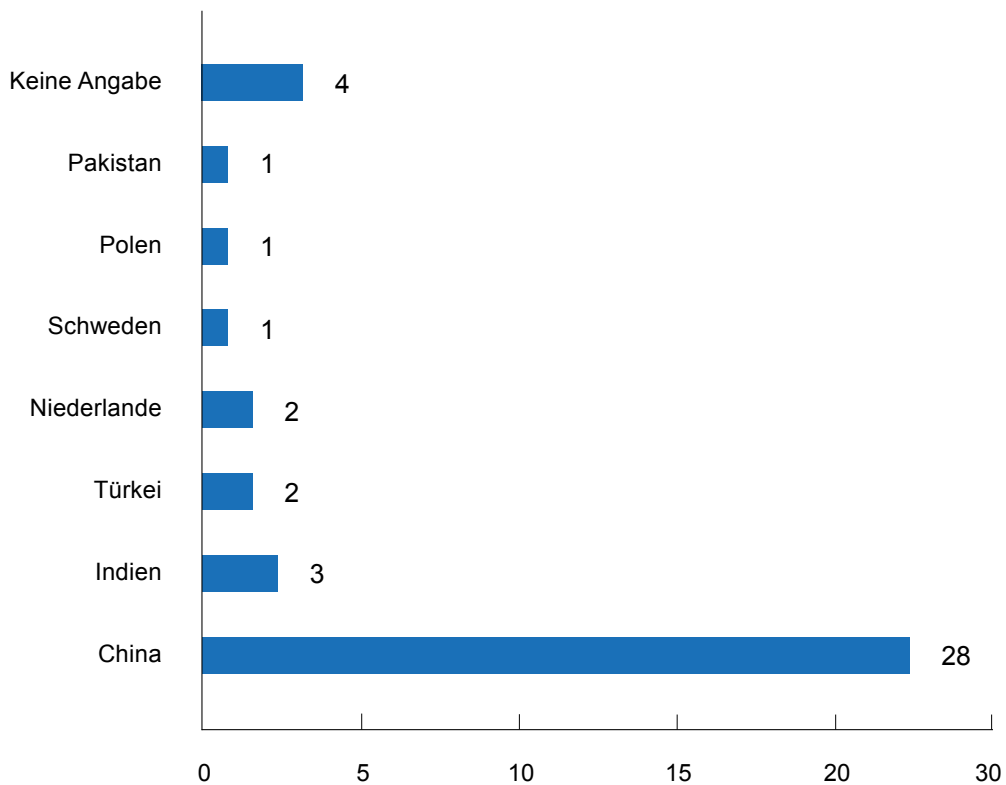


Abb. 2.14 Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 42)

2.2.4.3 Kosmetische Mittel

Die Meldungen zu gefährlichen kosmetischen Mitteln sind rückläufig: Während im Jahr 2017 17 Meldungen übermittelt wurden, davon drei zu Produkten aus den USA, sind es im Jahr 2018 nur zwölf Meldungen. China ist bereits zum zweiten Mal nicht als Herkunftsland in Erscheinung getreten. Aus dem europäischen Raum stammten im selben Zeitraum zwei Kosmetikprodukte. Zu jeweils zwei Produkten aus Thailand, den USA und Indien wurden ebenfalls RAPEX-Meldungen initiiert. Jeweils eine Meldung bezog sich auf Produkte, die aus den Niederlanden, Bulgarien, der Elfenbeinküste, Togo und Nigeria stammten. Für ein Produkt liegen keine Angaben über das Herkunftsland vor.

2.2.5 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Tab. 2.9 Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)

Produkt-kategorie	Verord-nung	Produkt-gruppe	Gefährdung	Verletzungs-art	Ursprungs-land
Fahrzeuge und Aufbauten	ProdSG	PKW	Mechanisch	Festigkeits-mängel/ Bruch	Deutschland
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	REACH	Lederware, Ohringe	Chemisch/ biologisch	Verschiedenes	China
Kosmetische Mittel	Kosmetik-VO	Hautbleichmittel/Haarfärbemittel	Chemisch/ biologisch	Verschiedenes	USA, Indien, Thailand
Spielzeuge	2. ProdSV	Diverse	Chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Handwerkzeuge	9. ProdSV	Kettensägeblatt	Mechanisch	Abschneiden	Polen, keine Angabe

Personenkraftfahrzeuge und Lederwaren (z. B. Schuhe, Handschuhe, Lederhosen) bleiben weiterhin auffällig. An der Stelle von Bedarfsgegenständen für Kinder – wie auch im Jahr 2017 – finden sich im Jahr 2018 unter den fünf häufigsten Produktgruppen nun auch Handwerkzeuge, die durch die Marktüberwachungsbehörden im Rahmen von RAPEX gemeldet wurden. Weitere wesentliche Veränderungen sind nicht festzustellen.

2.2.6 Verstöße gegen Einzelverordnungen nach Art. 11

Im Gegensatz zu Art.-12-Meldungen (RAPEX-Meldungen) wurde bei Art.-11-Meldungen kein ernstes Risiko, sondern eine niedrigere Risikostufe im Rahmen der Risikobewertung ermittelt.

Im Jahr 2017 wurden sieben Produkte gemeldet, von denen zwei gegen die 2. ProdSV verstießen. 2018 wurden insgesamt nur fünf Artikel-11-Meldungen übermittelt. Dabei verstieß ein Produkt gegen die 2. ProdSV (Spielzeuge), ein weiteres jeweils gegen REACH, gegen das ProdSG allgemein, gegen die 7. ProdSV (Gasgeräte) und gegen die Kosmetikverordnung (Abb. 2.15).

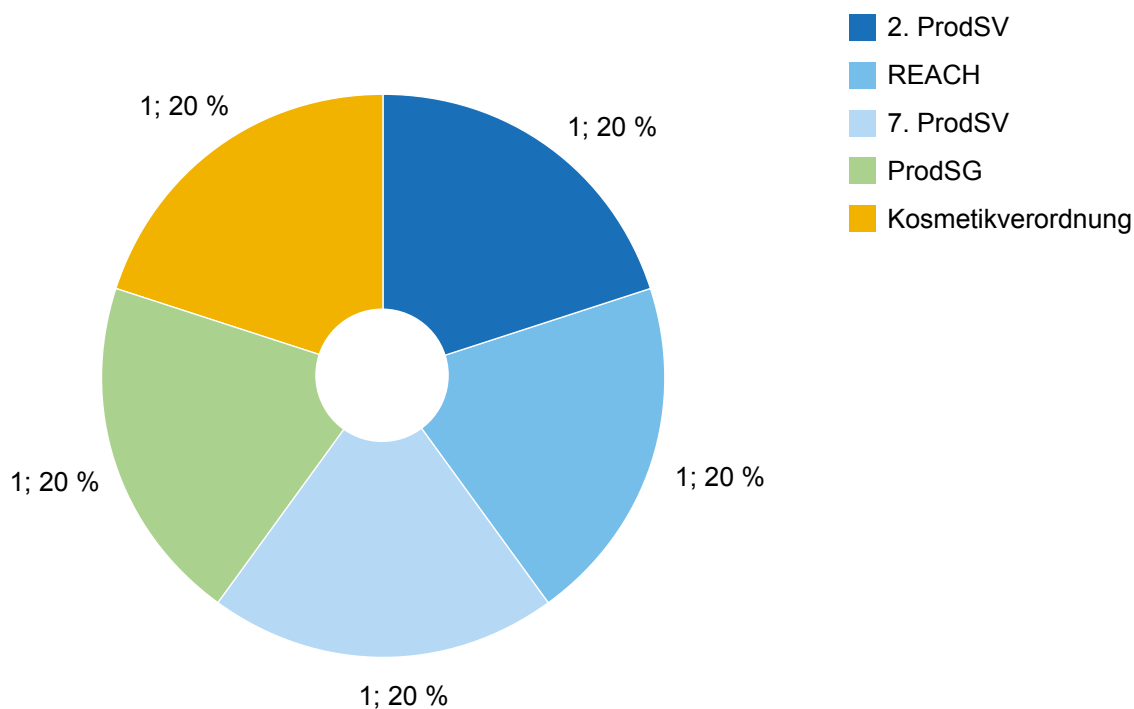


Abb. 2.15 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 11 (N = 5)

Unter den fünf Meldungen nach Artikel 11 fanden sich ganz unterschiedliche Produkte wie ein Starthilfekabel, ein Scooter-Dreirad, ein tragbarer Gaskocher, ein Schminkestift und ein Perückenkleber. Herkunftsländer der Produkte waren China, USA, Korea und Polen. Bei einem Produkt war das Herkunftsland unbekannt.

2.3 Auswertung der RAPEX-Meldungen – Schwerpunkt Fahrzeuge

RAPEX-Meldungen zu Fahrzeugen und Fahrzeugteilen der Jahre 2010 bis 2018 von Deutschland ausgehend

Der Bereich Kraftfahrzeuge ist ein gut dokumentierter Teil des RAPEX-Verfahrens und ermöglicht eine detaillierte Auswertung der betroffenen Produkte. In den Jahren 2010 bis 2018 gab es allein in der Kategorie Fahrzeuge 1.100 RAPEX-Meldungen. Der BAuA wurden im Jahr 2018 insgesamt 244 Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge von den deutschen Marktüberwachungsbehörden ausgehend gemeldet. Während im Jahr 2010 nur 46 Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge gemeldet wurden (Abb. 2.16), hat sich die Zahl der Meldungen bis in das Jahr 2018 verfünffacht. Bei den Produkten handelt es sich hauptsächlich um PKWs verschiedener Modelle (707 Meldungen), aber auch bei LKWs (121 Meldungen) und Omnibussen (64 Meldungen), Krafträdern (111 Meldungen) sowie bei Wohnmobilen (24 Meldungen) wurde ein ernstes Risiko ermittelt. Die übrigen 73 Meldungen beinhalteten unter anderem Felgen, Reifen, Quads und Anhänger.

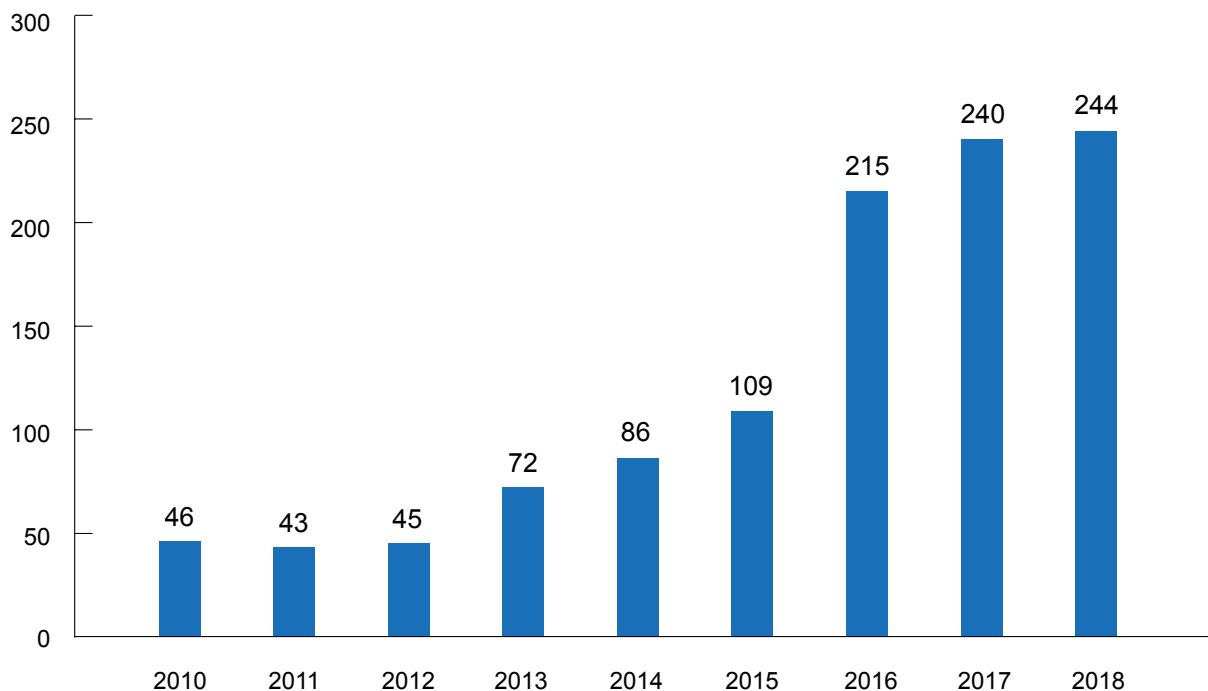


Abb. 2.16 RAPEX-Meldungen über Fahrzeuge von Deutschland ausgehend (Zeitraum 2010 bis 2018), N = 1.100

Seit 2015 sind die Meldungen, ausgehend vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), sprunghaft angestiegen und bilden mittlerweile einen Anteil von über 70 % aller deutschen RAPEX-Meldungen. Abb. 2.17 zeigt die Entwicklung der Anzahl der RAPEX-Meldungen im Vergleich der mitteilenden Behörden in Deutschland.

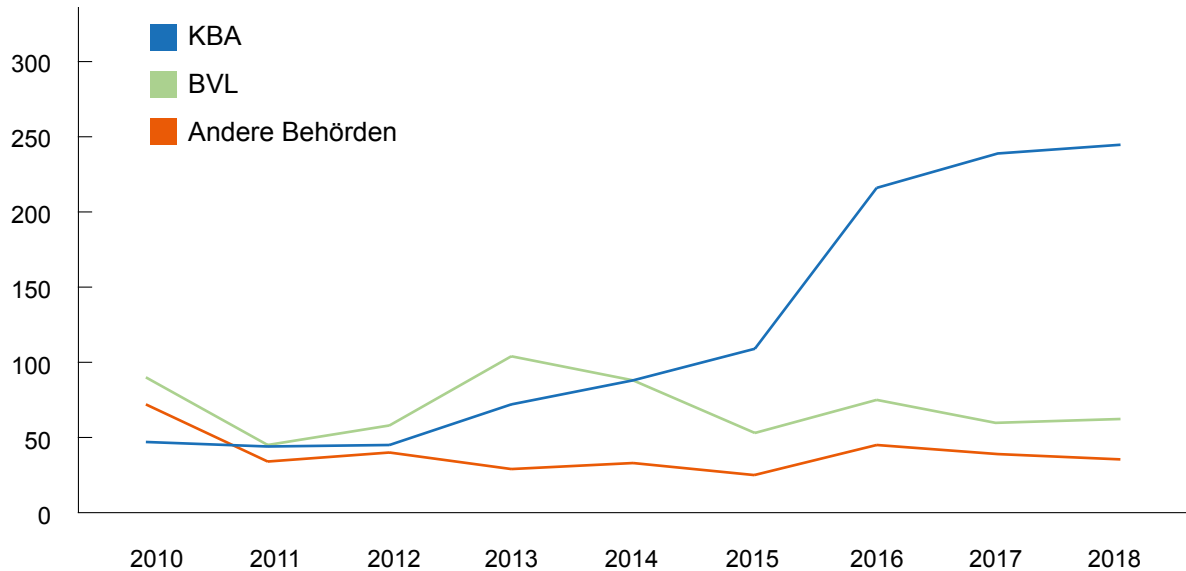


Abb. 2.17 Anzahl der Meldungen der mitteilenden Behörden (Zeitraum 2010 bis 2018)

Über 63 % (694 Meldungen) in der Kategorie Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile wiesen Festigkeitsmängel auf. Hier bestand die Gefahr, dass sich einzelne Teile z. B. Sitze oder Seitenverkleidungen lösen, weil die Festigkeit der Schrauben nicht gewährleistet war. Seit 2015 wurden vermehrt Softwarefehler (78) gemeldet, in dessen Folge z. B. ein Airbag ungewollt auslösen könnte. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Softwarefehler von 46 auf 78 angestiegen. Der BAuA wurden 130 Meldungen über elektrische Mängel an Fahrzeugen übermittelt. Davon bestand in 35 Meldungen die Gefahr eines Kurzschlusses am Fahrzeug, welcher einen Ausfall der Elektronik zur Folge hätte. Aber auch thermische Mängel wurden in 35 RAPEX-Meldungen benannt. Hierdurch hätte sich ein Fahrzeugteil übermäßig erhitzen und Brandgefahr entstehen können. Aber auch eine mangelbehaftete Verlegung von Batteriekabel könnte zum Kurzschluss und zum Brand führen.

Vier Ursprungsländer der Fahrzeuge machen drei Viertel der Meldungen aus

In über 75 % der RAPEX-Meldungen waren Fahrzeuge betroffen, die in Deutschland, Frankreich, USA und Italien hergestellt wurden. Dabei ist Deutschland als Ursprungsland Spitzenreiter bei den Meldungen über Fahrzeuge. Im Jahr 2018 übermittelte das Kraftfahrt-Bundesamt 137 Meldungen zu Fahrzeugen und Aufbauten.

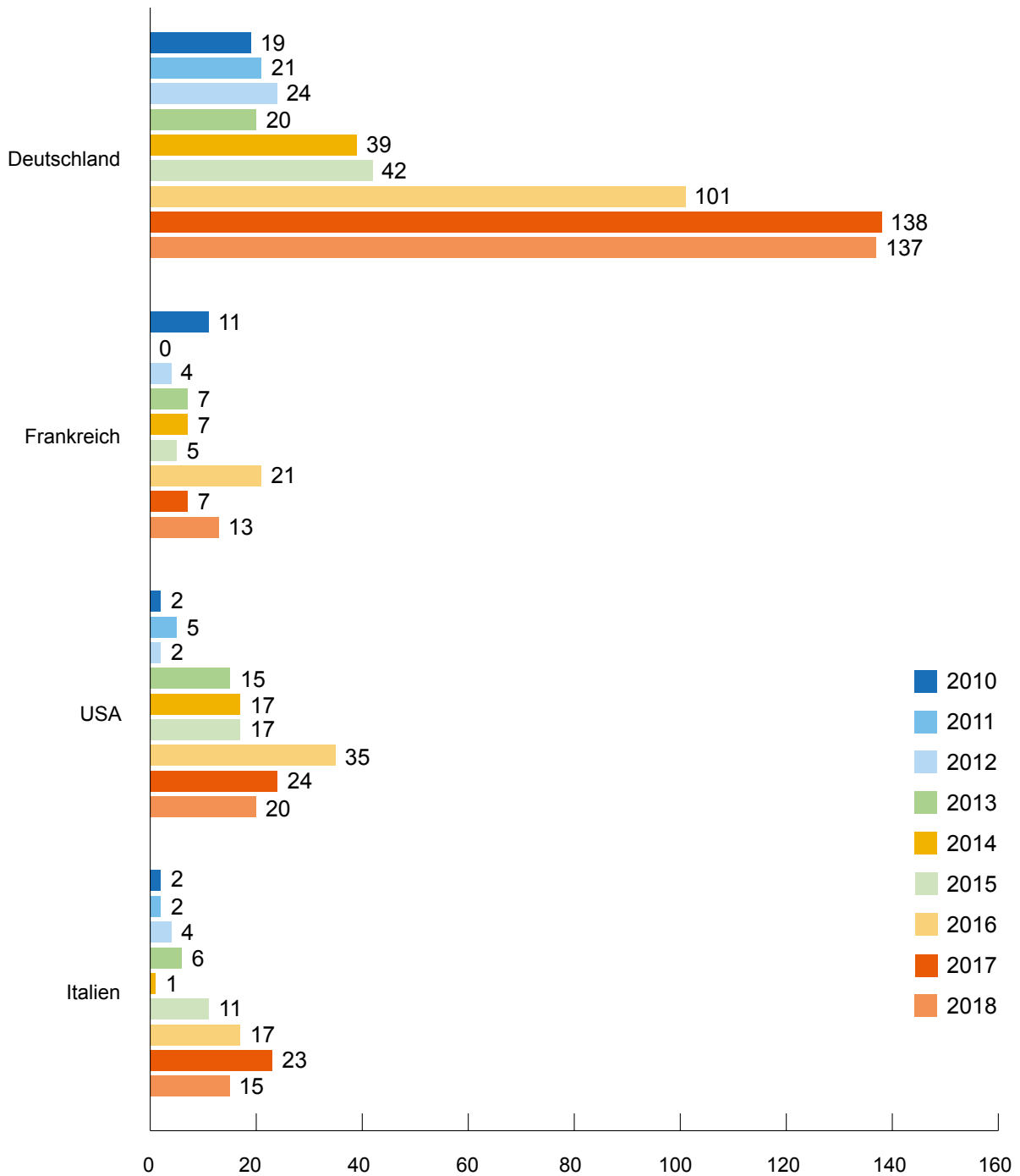


Abb. 2.18 Entwicklung der RAPEX-Meldungen von Fahrzeugen im Ländervergleich (Zeitraum 2010 bis 2018)

Während sich die Zahl der Meldungen zu Fahrzeugen aus dem Ursprungsland USA im Jahre 2016 zunächst verdoppelte (35 Meldungen), ist sie wieder auf 20 Meldungen im Jahr 2018 gesunken. Die Zahl der Meldungen zu Fahrzeugen aus Frankreich hat sich zur selben Zeit vervierfacht, ist dann im Jahr 2018 jedoch wieder auf 13 Meldungen zurückgegangen. Weitere RAPEX-Meldungen der Jahre 2010 bis 2018 betrafen Länder wie Japan (insgesamt 67 Meldungen), Großbritannien (24 Meldungen), Korea (19 Meldungen), Schweden (23 Meldungen) und Portugal (11 Meldungen). Die übrigen RAPEX-Meldungen der Kategorie Fahrzeuge umfassten diverse Länder. Bei zwei RAPEX-Meldungen war das Ursprungsland der Fahrzeuge nicht bekannt.

Unfälle mit Verletzten und auch Toten sind bekannt

RAPEX-Meldungen in der Kategorie Fahrzeuge enthalten meist Beschreibungen über Verletzungen, die das fehlerhafte Fahrzeugteil möglicherweise auslösen könnte. Jeder zehnten RAPEX-Meldung liegen jedoch unmittelbar Unfälle zu Grunde, die tatsächlich durch das als risikobehaftet eingestufte Fahrzeugteil verursacht wurden.

Anzahl der zurückgerufenen Fahrzeuge und Aufbauten seit 2014 stark gestiegen, Rückgang 2018

Seit 2014 steigt die Stückzahl der zurückgerufenen Fahrzeuge und Aufbauten rasant an. Waren es im Jahr 2012 und 2013 noch etwa 170.000 Fahrzeuge pro Jahr, so betrug die Zahl der betroffenen Fahrzeuge im Jahr 2014 schon über 8 Millionen. Im Jahr 2015 wurden bereits 10,9 Millionen, im Jahr 2016 15,6 Millionen und im Jahr 2017 sogar über 32 Millionen Fahrzeuge zurückgerufen. Außerdem wurden im Jahr 2014 und 2015 mit zwei Rückrufen noch 4,2 Millionen Reifen und 783 Felgen aus dem Verkehr gezogen. Im Jahr 2018 gab es einen deutlichen Rückgang auf 12,6 Millionen betroffene Fahrzeuge.

2015 bis 2018 wurden häufig „junge“ Fahrzeuge zurückgerufen

Wird in den Auswertungen das Produktionsjahr der Fahrzeuge berücksichtigt, zeigt sich, dass (Abb. 2.19) häufig „junge“ Fahrzeuge zurückgerufen werden. Besonders in den Jahren 2015 bis 2018 wurden Fahrzeuge bereits im Jahr ihrer Produktion oder im Folgejahr von den Herstellern zurückbeordert und überarbeitet.

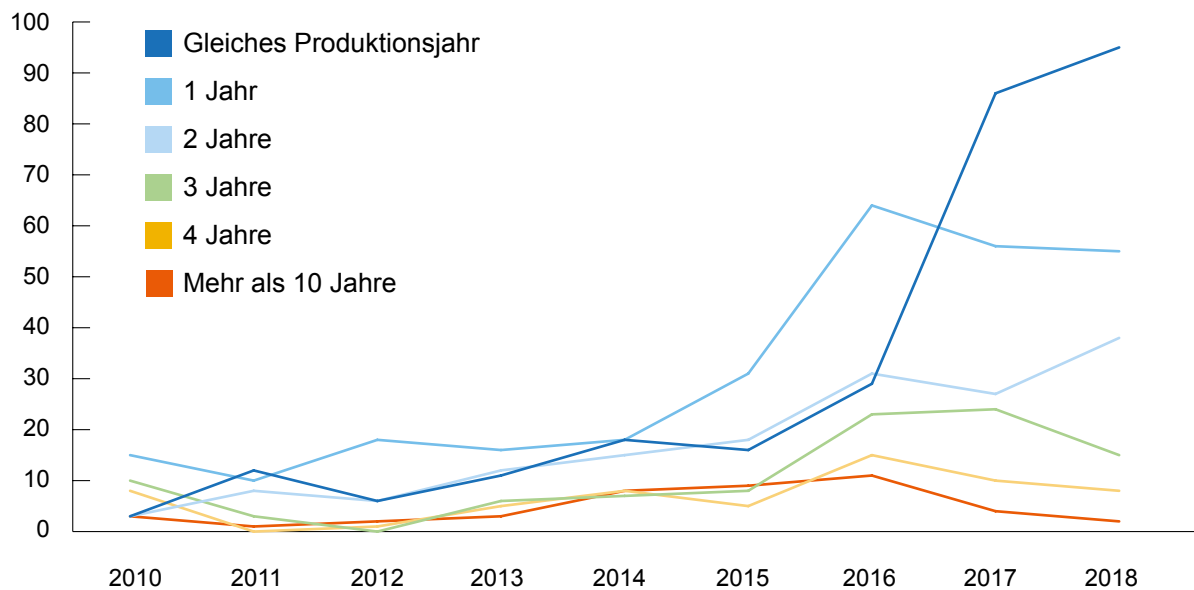


Abb. 2.19 Zeitraum zwischen Jahr der RAPEX-Meldung und Produktionsjahr der zurückgerufenen Fahrzeuge

2.4 Behördenmeldungen

2.4.1 ICSMS-Verbrauchermeldung

118 Meldungen von Privatpersonen und Gewerbetreibenden über potentiell gefährliche Produkte gingen unmittelbar über ICSMS, das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung, bei den deutschen Marktüberwachungsbehörden ein (Abb. 2.20). Diese Meldungen werden von der BAuA nur zu statistischen Zwecken erfasst, nicht jedoch verifiziert. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es einen Anstieg der Meldungen um über 30 %.

Das Interesse der meldenden Personen an den weiteren Bearbeitungsschritten ihrer ICSMS-Meldung ist hoch. 2017 wünschten sich über 83 % der Verbraucher eine Rückmeldung und auch im Jahr 2018 sind es wieder fast 84 %. Die Angabe eines Namens oder einer Adresse ist bei der Meldung in ICSMS nicht erforderlich. Von dieser Möglichkeit machen Privatpersonen in der Regel nur wenig Gebrauch. Der Anteil anonymer Meldungen lag im Jahr 2018 bei etwa 16 %.

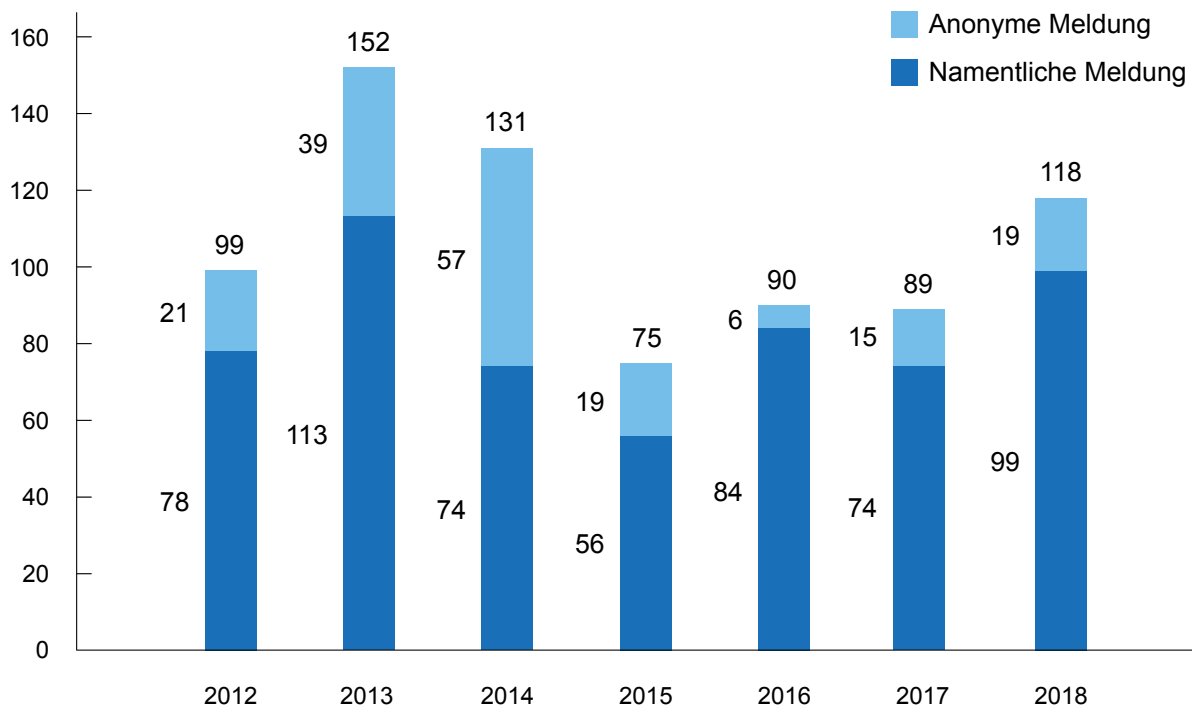


Abb. 2.20 ICSMS-Verbrauchermeldungen (nach Anzahl)

Der Überblick (Abb. 2.21) zeigt, dass im Jahr 2018 hauptsächlich Verteiler, Stromwandler und Prüfgeräte sowie Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit als auffällig gemeldet wurden. Anders als im Jahr 2017, in dem vor allem Haushaltswaren (15,7 %) auffällig waren, fielen 2018 besonders Verteiler, Stromwandler und Prüfgeräte (22 %), Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit (14 %), Elektrohaushaltsgeräte (14 %) aber auch Maschinen für Gewerbe und Industrie (9 %) negativ auf. Neben Mängeln an Ladegeräten bzw. Netzteilen und an Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit meldeten die Verbraucher Mängel an Bedarfsgegenständen für Kinder (4 %), z. B. eine Lauflernhilfe, ein Bettgitter, eine Warnweste und ein Produkt aus dem Bereich Bastelbedarf.

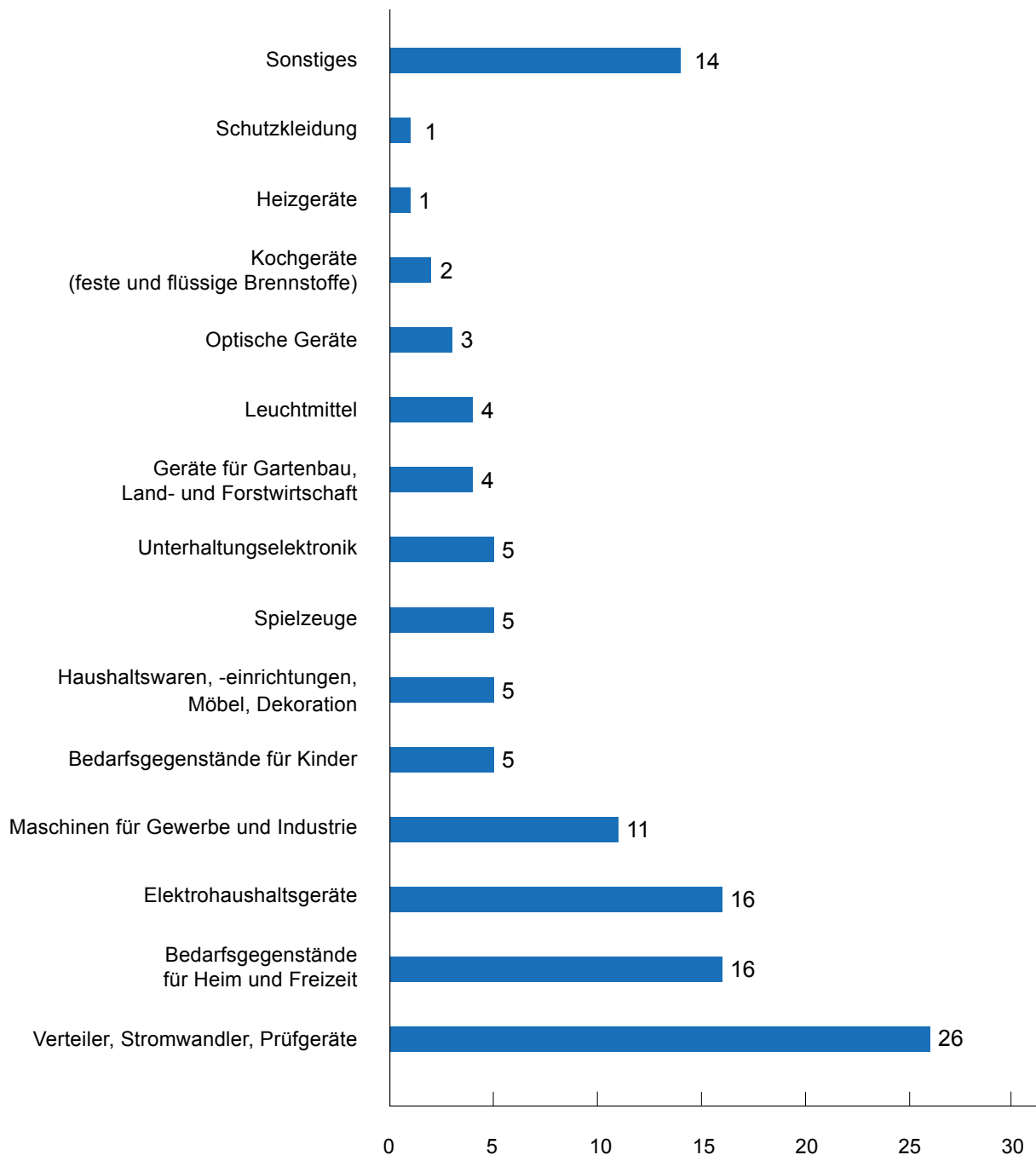


Abb. 2.21 ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Produktgruppen (N = 118)

Einige Verbrauchermeldungen sind sehr umfangreich. Häufig werden die Mängel ausführlich anhand von Bildmaterial dokumentiert. Aus solch detaillierten Produktbeschreibungen war es oft möglich mehrere Produktmängel zu identifizieren und auszuwerten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird ab 2016 jedoch nur noch der potenziell gefährlichste Hauptmangel in die Auswertung aufgenommen. 2018 konnten die meisten Mängel in die folgenden Kategorien einsortiert werden (Abb. 2.22):

- Formaler Mangel (35,6 %)
- Mechanischer Mangel (21,2 %)
- Thermischer Mangel (18,6 %)
- Elektrischer Mangel (16,9 %)

Unter der Kategorie „Chemischer Mangel“ werden Produkte zusammengefasst von denen eine stoffliche Gefährdung ausgehen könnte. Oft fallen diese Produkte den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch einen unangenehmen, stechenden Geruch auf. Produkte mit fehlender Bedienungsanleitung, fehlender Konformitätserklärung, keinem oder falschem CE-Kennzeichen und unvollständigen Herstellerangaben fallen in die Kategorie „Formaler Mangel“. Bei Produkten der Kategorie „Mechanischer Mangel“ sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern oft Teile des Produktes abgebrochen oder sie haben sich an dem Produkt verletzt (Quetschungen oder Schnittverletzungen). In die Kategorie „Elektrischer Mangel“ fallen z. B. Produkte, bei denen stromführende Teile nicht oder nicht genügend isoliert sind oder durch große Gehäuseöffnungen stromführende Teile unbeabsichtigt berührt werden können.

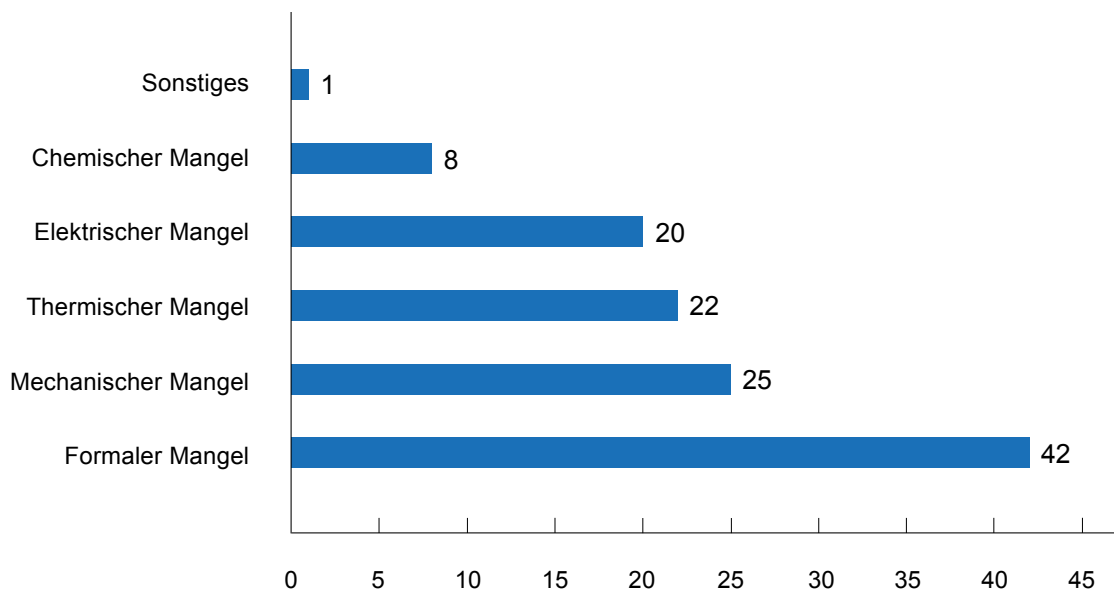


Abb. 2.22 ICSMS-Verbrauchermeldungen nach Mängeln (N = 118)

Bei sechs der 118 Meldungen führte der Mangel des Produktes zu einer Verletzung, z. B. zu einem Stromschlag oder zu Prellungen.

2.5 Produktrückrufe und -warnungen

Im Jahr 2018 wurden 213 Produktwarnungen und -rückrufe auf dem BAuA-Produktsicherheitsportal (www.rueckrufe.de, www.produktsicherheitsportal.de) veröffentlicht. Diese gehen auf Meldungen durch Hersteller, z. B. über das Product Safety Business Alert Gateway (<https://webgate.ec.europa.eu/gpsd/>), der Marktüberwachungsbehörden oder eigene Recherchen der BAuA zurück. Veröffentlicht werden alle Rückrufe, auch nicht deutschsprachige, die für den deutschen Markt von Bedeutung sein können und folgende Produktgruppen umfassen:

- alle technischen Produkte, die auf dem deutschen Markt oder in Anrainerstaaten (z. B. Österreich, Schweiz, Niederlande, Frankreich) verfügbar sind oder auf den deutschen Markt gelangen könnten,
- Produkte, von denen Gefährdungen z. B. laut RAPEX-Auflistung ausgehen,
- Bedarfsgegenstände, von denen stoffliche Gefährdungen ausgehen, wenn bereits Kenntnisse aus RAPEX-Meldungen vorliegen,
- Fremdkörper in Lebensmitteln oder fehlerhafte Verpackung, wenn mechanische Gefährdungen von diesen ausgehen (z. B. Bersten von Getränkebehältnissen),
- medizinische Verbraucherprodukte bzw. Hilfsmittel (z. B. Rollatoren, Rollstühle),
- Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge.

Der 7-Jahres-Vergleich von 2012 bis 2018 zeigt einen kontinuierlichen Anstieg bei den veröffentlichten Produktrückrufen bis zum Jahr 2016 (Abb. 2.23). Im Jahr 2017 gab es erstmalig einen Rückgang auf 168 Rückrufe. Im Jahr 2018 ist die Zahl der Rückrufe wieder deutlich gestiegen (213 Meldungen).

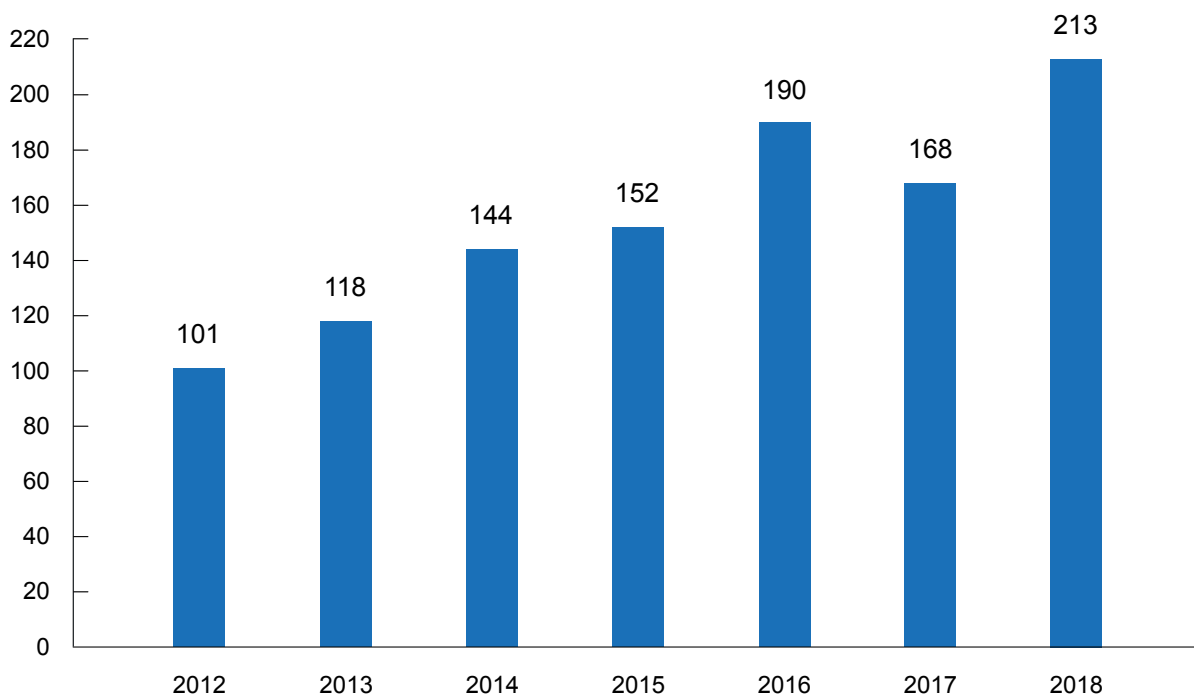


Abb. 2.23 7-Jahres-Vergleich veröffentlichter Produktrückrufe

2.5.1 Produktgruppen und Einzelverordnungen

Tab. 2.10 Rückrufe nach Einzelverordnungen

Einzelverordnung	Anzahl absolut	Prozent
ProdSG (Allgemeine Produktsicherheit)	71	33,3
LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch)	67	31,5
2. ProdSV (Spielzeuge)	30	14,1
1. ProdSV (Niederspannung)	27	12,7
8. ProdSV (Persönliche Schutzausrüstungen)	7	3,3
9. ProdSV (Maschinen)	6	2,8
StVZO	2	0,9
7. ProdSV (Gasverbrauchseinrichtungen)	2	0,9
6. ProdSV (Einfache Druckbehälter)	1	0,5
Summe	213	100,0

An der Spitze der öffentlich gemachten Produktrückrufe und -warnungen standen im Jahre 2018, wie auch im Jahr 2017, Meldungen zum Thema „Fremdkörper in Lebensmitteln, fehlerhafte Verpackungen“. Insgesamt wurden 75 Fälle bekannt. Es folgen 32 Meldungen über Spielzeuge. Der Bereich Sport- und Freizeitartikel, welcher im Jahr 2015 an der Spitze stand und 2017 an dritter Stelle, ist nun an vierter Stelle mit 22 Rückrufen hinter der Kategorie Elektrogeräte und -zubehör (23 Meldungen) zu finden.

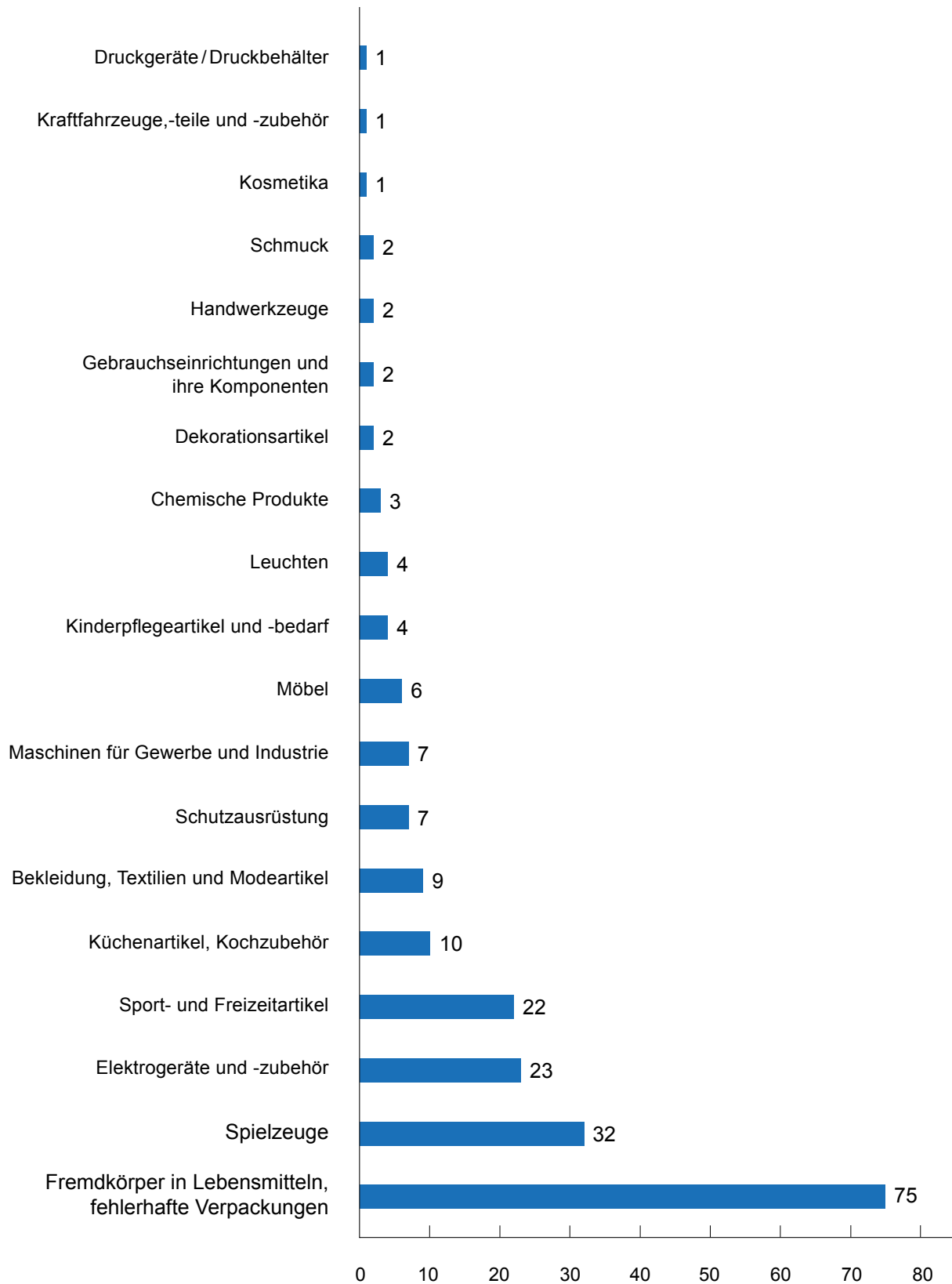


Abb. 2.24 Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 213)

2.5.2 Gefährdungs- und Verletzungsarten

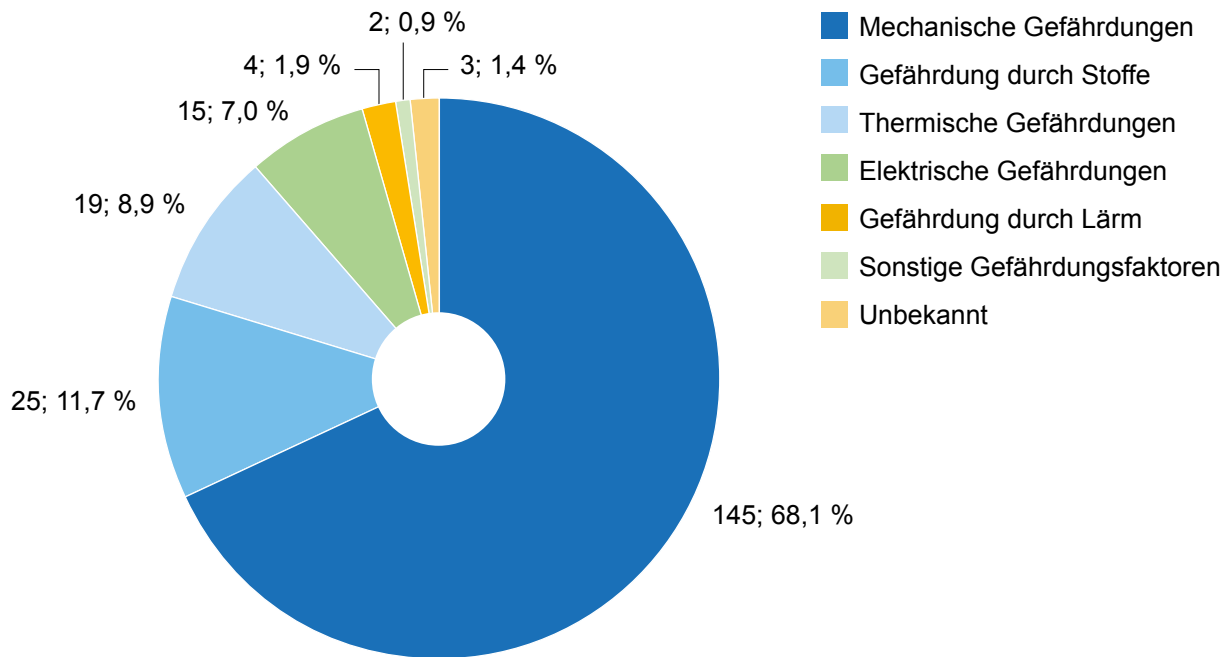


Abb. 2.25 Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 213)

Tab. 2.11 Rückrufe nach Verletzungsarten

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Atemnot/Ersticken	94	44,1
Fallen	21	9,9
Verbrennen	18	8,5
Vergiftung	15	7,0
Elektrischer Schlag	14	6,6
Stoß	11	5,2
Schnitt	10	4,7
Organschädigung	8	3,8
Abschneiden	5	2,3
Hörminderung	3	1,4

Fortsetzung Seite 44

Verletzungsart	Anzahl absolut	Prozent
Quetschen	2	0,9
Verbrühung	1	0,5
Bruch	1	0,5
Taubheit	1	0,5
Abschürfen	1	0,5
Sonstiges	3	1,4
Unbekannt	5	2,3
Summe	213	100,0

Da die meisten Produktrückrufe und Warnungen auf Fremdkörper in Lebensmitteln oder fehlerhaften Verpackungen zurückzuführen sind, wird dementsprechend die Verletzungsart „Atemnot/Ersticken“ mit fast 45 % sehr häufig genannt.

2.6 Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle

Die BAuA erfasst seit 1978 tödliche Arbeitsunfälle in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Bergbau und ohne öffentlichen Straßenverkehr). Die statistische Auswertung erfolgt auf Grundlage eines umfangreichen Meldebogens, der durch die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde ausgefüllt und zeitnah – möglichst bis zum Jahresende – an die BAuA versendet werden sollte. Der jeweils aktuelle Untersuchungsbogen steht auf den Internetseiten der BAuA (Rubrik „Informationen für die Praxis/Statistiken/Unfälle/Tödliche Arbeitsunfälle“) unter www.baua.de/toedliche-arbeitsunfaelle zum Download (seit 2019 in der überarbeiteten, digitalen Version 2) bereit.

Der aktuelle Untersuchungsbogen erfasst das Unfallgeschehen in unterschiedlichen Kategorien (Unfallereignis, betroffene Person, betriebliche Organisation und Arbeitsauftrag, beteiligte Arbeitsmittel, technische Anlage und Gefahrstoffe, Arbeitsstätte, betriebliche und behördliche Konsequenzen, Darstellung des Unfallherganges). Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion wurden nicht vorgenommen. Anhand der verfügbaren Angaben werden die wesentlichen Unfallursachen, häufigsten Gefährdungen und Verletzungsarten ermittelt. Da die Ermittlung der Unfallursachen, Gefährdungen und Verletzungsarten neu kategorisiert und verfeinert werden, stehen in dieser Ausgabe nicht alle gewohnten Statistiken zur Verfügung.

Für das Jahr 2018 erreichten die BAuA bis zum Stichtag am 4. Juli 2019 131 Unfallmeldungen, davon 82 mit Produktbezug (Abb. 2.26). Nur diese werden in den folgenden Auswertungen berücksichtigt. Meldebögen von Unfällen aus den Vorjahren, welche die BAuA nach dem Stichtag erreichen, werden in den folgenden Auswertungen berücksichtigt und können daher zu Abweichungen im Vergleich zu den Angaben vorheriger Informationsschriften führen. Im Vergleich zu bereinigten Unfallzahlen der DGUV (mithelfende Familienangehörige, Unternehmer, Selbständige sowie Unfälle im Bergbau, Öffentlichen Dienst und öffentlichen Straßenverkehr) fallen die Zahlen der von der BAuA untersuchten Unfälle stets niedriger aus. Dies liegt zum Teil darin begründet, dass die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz nicht von jedem tödlichen Unfall sofort Kenntnis erhalten und in der Folge eine qualifizierte Unfallaufnahme erschwert wird. Dies trifft häufig auch dann zu, wenn ein Verunfallter später aufgrund seiner schweren Verletzungen verstirbt.

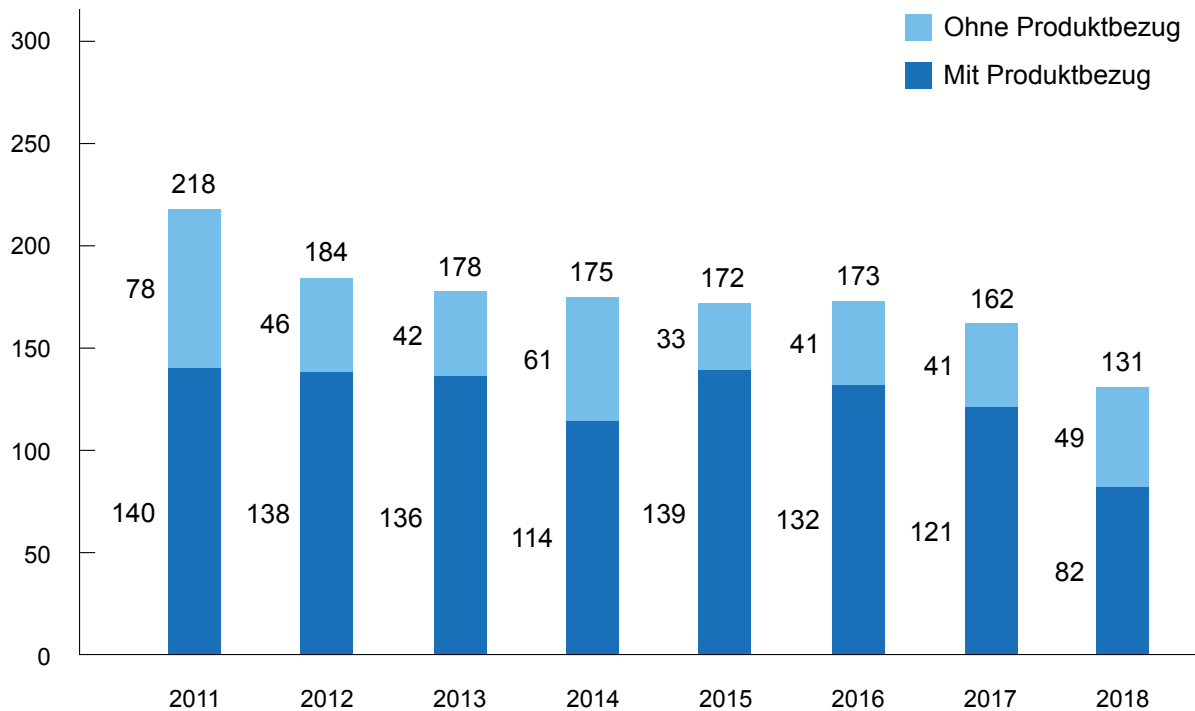


Abb. 2.26 Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle

2.6.1 Einzelverordnungen/-richtlinien

Von den 82 Unfallmeldungen mit Produktbezug waren 59 Unfälle mit Maschinen (72 %, im Vorjahr 79 %), d. h. Unfälle mit Produkten, die unter die 9. ProdSV fallen. Mit rund 21 % folgen andere technische Produkte, die allgemein unter dem Produktsicherheitsgesetz eingeordnet werden (Tab. 2.12).

Tab. 2.12 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen/-richtlinien

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Prozent
9. ProdSV (Maschinen)	59	72,0
ProdSG (Allgemeine Produktsicherheit)	17	20,8
1. ProdSV (Niederspannung)	2	2,4
14. ProdSV (Druckgeräte)	2	2,4
12. ProdSV (Aufzüge)	1	1,2
8. ProdSV (Persönliche Schutzausrüstung)	1	1,2
Summe	82	100,0

Die detailliertere Auswertung der beteiligten Produkte, die unter die 9. ProdSV fallen, zeigt (Tab. 2.13), dass an vielen Unfällen Sondermaschinen wie große Anlagen etc. (23,6 %) beteiligt waren. (Erd-)Baumaschinen (z. B. Bagger, Krane, Radlader) nehmen in Summe einen Anteil von etwa 29% ein. Sondermaschinen (z. B. Betonrecyclinganlage, Mischautomaten) waren in 15 Unfälle involviert. Im letzten Jahr wurden häufiger Unfälle mit landwirtschaftlichen Maschinen gemeldet (vier Unfälle, Vorjahr ein Unfall).

Tab. 2.13 Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV

Produktkategorie	Anzahl absolut	Prozent
Sondermaschinen	14	23,6
Krane	8	13,5
Arbeitsbühnen	6	10,2
Gabelstapler	5	8,5
Baufahrzeuge	5	8,5
Bagger	3	5,1
LKW	3	5,1
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	2	3,4
Flurförderzeuge	2	3,4
Sägen	1	1,7
Förderbänder	1	1,7
Sonstiges	9	15,3
Summe	59	100,0

2.6.2 Geschlecht, Altersgruppe

In den für das Jahr 2018 gemeldeten 82 tödlichen Arbeitsunfällen mit Beteiligung von technischen Produkten verunfallten 81 Männer und eine Frau.

Die Auswertung nach Altersklassen zeigt, dass rund 18 % der verunfallten Personen 29 Jahre oder jünger waren. Fast die Hälfte der tödlichen Arbeitsunfälle können in der Altersklasse von 40 bis 59 Jahren verzeichnet werden. Gesunken ist der Anteil Verunfallter, die zum Unfallzeitpunkt zwischen 50 und 59 Jahre alt waren. Mit 29 % liegt der Anteil unter dem des Vorjahres (33,3 %). Dagegen gab es in der Altersklasse über 59 Jahre einen Anstieg von über 8 % auf 22,7 %. In drei Fällen wurde das Alter der verunfallten Personen nicht gemeldet.

Tab. 2.14 Verunfallte nach Altersklassen

Alter	Anzahl absolut	Prozent
bis 19 Jahre	1	1,3
20 bis 29 Jahre	13	16,5
30 bis 39 Jahre	12	15,2
40 bis 49 Jahre	12	15,2
50 bis 59 Jahre	23	29,1
über 59 Jahre	18	22,7
Gesamt	79	100,0

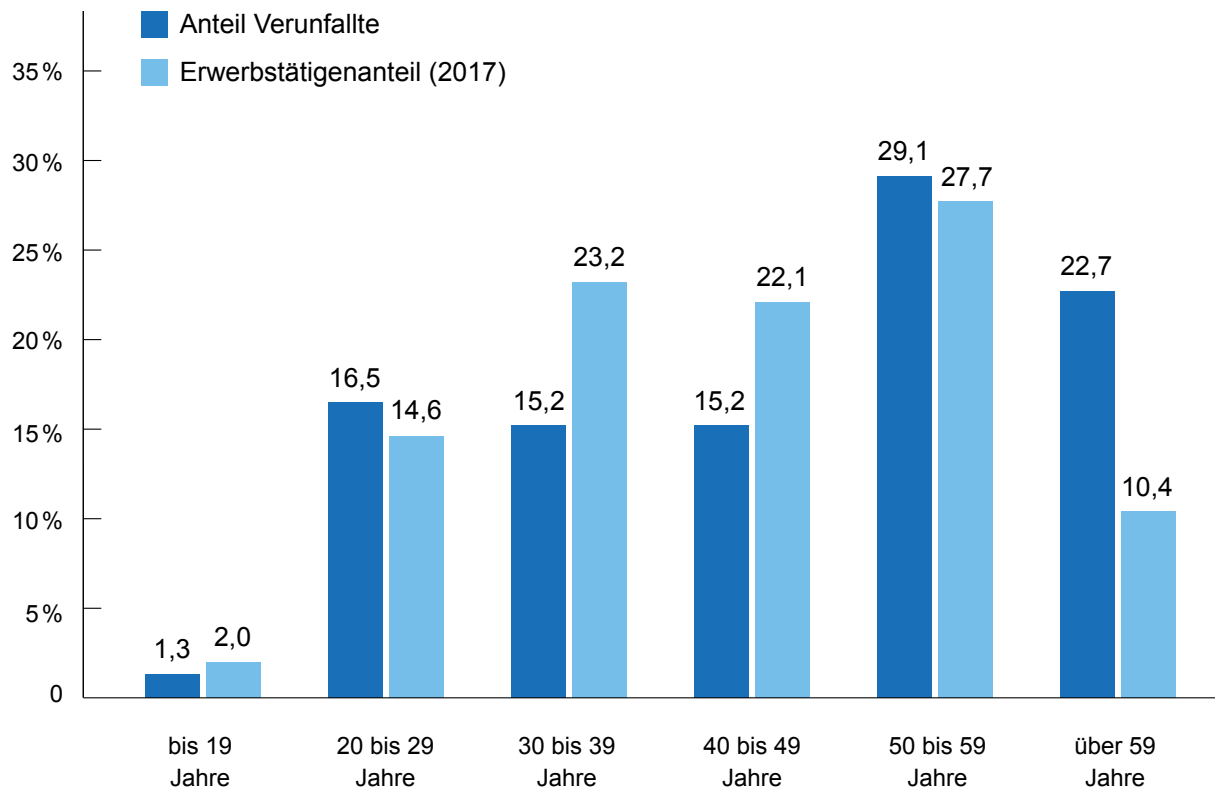


Abb. 2.27 Verunfallte nach Altersgruppen (N = 79)

Der Vergleich der Anteile tödlicher Arbeitsunfälle zur Zahl der Erwerbstätigen in den jeweiligen Klassen (Quelle: Statistisches Bundesamt) zeigt, dass in den Altersklassen bis 49 Jahre (mit Ausnahme 20 bis 29 Jahre) prozentual weniger Unfälle gemeldet wurden (Abb. 2.27). Dagegen ereigneten sich in den Altersklassen 50 bis 59 Jahre und in der Klasse über 59 Jahre prozentual mehr Unfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen.

2.6.3 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Auch 2018 verunfallten die meisten Personen (53,7%) bei routinemäßigen Tätigkeiten, wie Transport, Fertigung/Montage, Einrichten und Demontage (Tab. 2.15). An der Spitze steht hier mit fast 25% der Transport (im Jahr 2017 waren es 30%). Gestiegen ist der Anteil der Unfälle, die außerhalb des regulären Betriebes bei Tätigkeiten wie der Störungsbeseitigung und bei der Instandsetzung passierten.

Tab. 2.15 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Anzahl absolut	Prozent
Transport	20	24,4
Fertigung/Montage	12	14,6
Einrichten	8	9,8
Störungsbeseitigung	7	8,5
Instandsetzen	6	7,3
Auf dem Weg zum Betrieb	4	4,9
Demontage	4	4,9
Wartung und Inspektion	3	3,7
Aufsicht/Kontrolle/Begehung	1	1,2
Sonstiges	17	20,7
Summe	82	100,0

2.6.4 Dauer der Tätigkeitsausübung

Mit fast 65% bleibt die Anzahl der tödlich Verunfallten, die als Routiniers bezeichnet werden können weiterhin hoch. Sie übten ihre Tätigkeit bereits drei Jahre und länger im jeweiligen Unternehmen aus (Tab. 2.16).

Tab. 2.16 Dauer der Tätigkeitsausübung

Dauer der Ausübung der Tätigkeit	Anzahl absolut	Prozent
Weniger als 1 Monat	4	5,2
1 bis 3 Monate	2	2,6
3 bis 12 Monate	7	9,1
1 bis 3 Jahre	14	18,2
als 3 Jahre	50	64,9
Summe	77	100,0

2.6.5 Produktalter

Im Jahr 2018 konnte das Alter von 53 an tödlichen Arbeitsunfällen beteiligten technischen Produkten ermittelt werden (Tab. 2.17). Über 56 % der tödlichen Arbeitsunfälle geschah mit Beteiligung eines Arbeitsmittels, das zum Zeitpunkt des Unfalls jünger als 10 Jahre war. Der Anteil der „älteren“ Arbeitsmittel (über 10 Jahre alt) am Unfallgeschehen hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (43,3 %, Vorjahr 37,6 %).

Tab. 2.17 Alter des beteiligten Produktes

Alter der Produktes	Anzahl absolut	Prozent
Bis 5 Jahre	18	34,0
6 bis 10 Jahre	12	22,5
11 bis 15 Jahre	6	11,3
16 bis 20 Jahre	4	7,5
21 bis 25 Jahre	3	5,7
26 bis 30 Jahre	5	9,5
Über 30 Jahre	5	9,5
Summe	53	100,0

2.6.6 Gefährdungsbeurteilung

Die Unfalluntersuchungen zeigen, dass in über 85 % der Fälle eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden war. Mehr als die Hälfte der Gefährdungsbeurteilungen war vollständig bzw. aktuell (Abb. 2.28). Weitere Auswertungen zeigen, dass über 75 % der unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen vor allem nicht auf aktuelle betriebliche Änderungen angepasst waren. Im Vorjahr waren es 88 %. Dies ist ein Rückgang von 13 %.

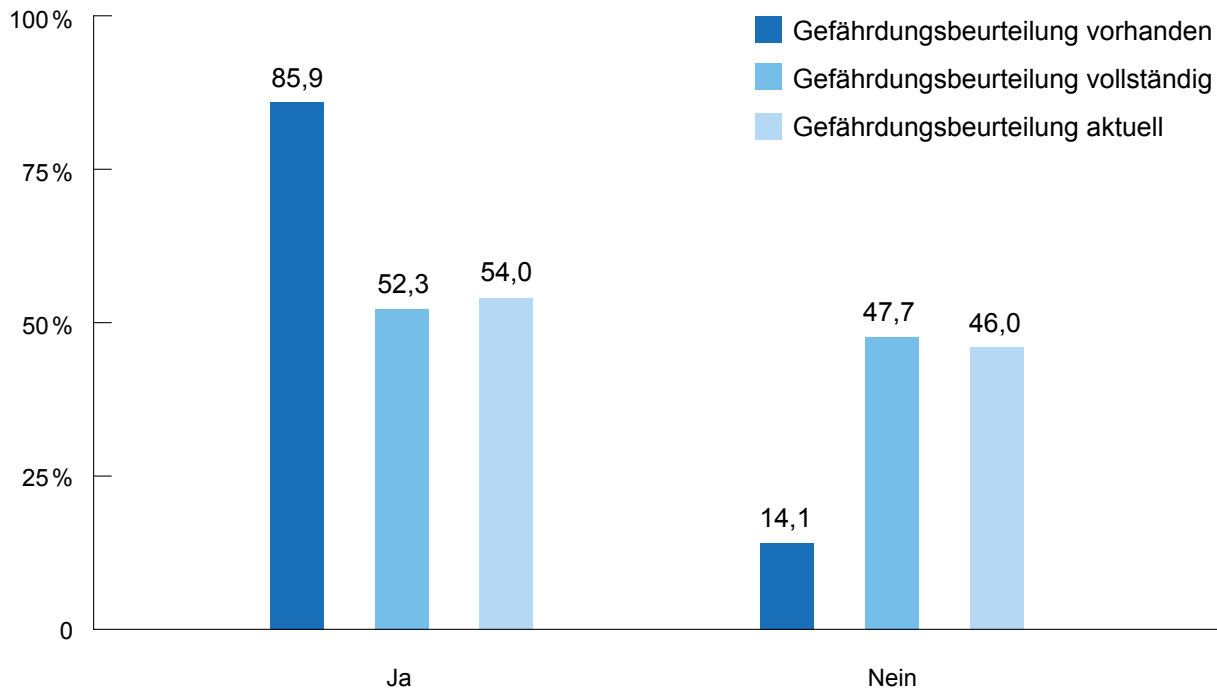


Abb. 2.28 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung

Trotzdem wird in rund 78 % der Meldungen angegeben, dass der tödliche Arbeitsunfall zum Anlass genommen wird, die Gefährdungsbeurteilung erneut zu überarbeiten (Tab. 2.18). Dies ist ein leichter Rückgang von 2 % im Gegensatz zum Vorjahr.

Tab. 2.18 Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	Anzahl absolut	Prozent
Ja	60	77,9
Nicht erforderlich	11	14,3
Nein	6	7,8
Summe	77	100,0

2.6.7 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Im Jahr 2018 wurden bei rund 65 % der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle gegen sicherheitstechnische Vorschriften oder Arbeitsschutzvorschriften verstoßen (Tab. 2.19). Im Jahr 2016 waren es 75 %.

Tab. 2.19 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Sicherheitstechnische Vorschriften – Verstoß	Anzahl absolut	Prozent
Ja	53	64,7
Nein	22	26,8
Keine Angabe	7	8,5
Summe	82	100,0

2.6.8 Betriebliche Konsequenzen und behördliche Maßnahmen

Die Auswertung der betrieblichen Konsequenzen und angeordneten behördlichen Maßnahmen berücksichtigt Mehrfachantworten. Insgesamt liegen 194 Nennungen betrieblicher Konsequenzen vor (Tab. 2.20), die infolge des Unfalls vorgenommen wurden.

An erster Stelle ist die Unterweisung der Belegschaft zu nennen (rund 30 %), gefolgt von organisatorischen Maßnahmen (rund 19 %) und technischen Maßnahmen (rund 14 %). 13 Mal wurde die Arbeit nach einem Unfall unterbrochen und in einem Fall wurde die zum Unfall führende Arbeit komplett eingestellt. Außerdem führten die Betriebe in 23 Fällen eine genaue Untersuchung der Arbeitsmittel durch und zogen in sechs Fällen ein Arbeitsmittel aus dem Verkehr. Es wurden in sieben Fällen sonstige Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählten z. B. Maßnahmen wie die Prüfung, ob eine mobile Rampe als sicheres Arbeitsmittel einzustufen war oder ob das Anbringen von Spiegeln, die Einsicht in einen Gefahrenbereich verbessert. Als weitere Maßnahmen wurden vertiefte Schulungen und Unterweisungen zu PSA, Steigen und Retten und ein kontinuierlicher Partnercheck genannt.

Tab. 2.20 Betriebliche Konsequenzen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Unterweisung der Belegschaft	59	30,4
Organisatorische Maßnahmen	37	19,1
Technische Maßnahmen	27	13,9
Untersuchung von Arbeitsmitteln	23	11,9
Arbeitsverbot gegenüber einem oder mehrerer Mitarbeitern	16	8,2
Arbeit unterbrochen	13	6,7
Arbeitsmittel aus Verkehr gezogen	6	3,1
Arbeit eingestellt	1	0,5
Keine	5	2,6
Sonstiges	7	3,6
Summe	194	100,0

Insgesamt wurden 152 behördliche Maßnahmen angeordnet (Tab. 2.21). In 17 Fällen erfolgten organisatorische Maßnahmen, in 21 Fällen eine Unterweisung der Belegschaft und in 20 Fällen eine Belehrung der Firmenleitung. Technische Maßnahmen und die Untersuchung sowie Begutachtung von Arbeitsmitteln wurde von den Behörden in 26 Fällen angeordnet. Bei acht Unfällen konnte eine strafbare Handlung der Beteiligten nicht ausgeschlossen werden und ein Strafverfahren wurde zur gerichtlichen Überprüfung eingeleitet. Insgesamt wurden 21 sonstige Maßnahmen angeordnet, z. B. die Überarbeitung/Präzisierung der Gefährdungsbeurteilung, die Prüfung technischer Maßnahmen (Sicherheitseinrichtung u. Cuttermesser verbessern) oder die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Tab. 2.21 Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Prozent
Anordnung der Unterweisung der Belegschaft	21	13,8
Belehrung der Firmenleitung	20	13,2
Anordnung von organisatorischen Maßnahmen	17	11,2
Anordnung der Untersuchung, Begutachtung von Arbeitsmitteln	15	9,9
Anordnung von technischen Maßnahmen	11	7,2
Einleitung eines Strafverfahrens	8	5,3
Untersagungsverfügung	6	3,9
Überprüfung gleichartiger Geräte	4	2,6
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	1	0,7
Keine	28	18,4
Sonstiges	21	13,8
Summe	152	100,0

3 Amtliche Bekanntmachungen

3.1 Normenverzeichnisse 2018

Abschnitt 1 enthält alle von DIN umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus. Hierzu erfolgt ein Hinweis auf die aktuelle Veröffentlichung unter der Adresse www.produktsicherheitsportal.de (Rubrik „Produktinformationen/Normenverzeichnisse“).

Die aktuellen Fundstellen der nicht harmonisierten Normen werden zeitgleich mit dem Datum der Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ebenfalls unter der Adresse www.produktsicherheitsportal.de/normenverzeichnisse veröffentlicht. Die nicht harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

Tab. 3.1 Harmonisierter Bereich

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt
1. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen	September 2018
2. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	August 2018
6. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	Februar 2018 September 2018
7. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	Januar 2018 April 2018 Juni 2018
8. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	März 2018 Juni 2018 Berichtigung Juni 2018 August 2018

Fortsetzung Seite 57

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt
9. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	März 2018
10. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote und Wassermotorräder	Juni 2018
11. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 11 Explosionsschutzprodukte	Juli 2018 Oktober 2018
12. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	August 2016
14. ProdSV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	Februar 2018 September 2018
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	Juli 2017 Hier: Bekanntmachung der Fundstellen der harmonisierten Normen durch die BAuA.

Tab. 3.2 Nicht harmonisierter Bereich

Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	Nr. 37 vom 11.08.2018, S. 431
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	Nr. 8/9 vom 20.03.2014, S. 202

3.2 Untersagungsverfügungen 2018

Wenn von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer oder auch Dritter ausgeht, kann die zuständige Behörde als letzte Maßnahme eine Untersagungsverfügung aussprechen. Damit wird dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. auch dem Händler die weitere Abgabe des Produktes untersagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht an dieser Stelle gemäß § 31 Abs. 1 i. V. m. §26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, 7, 8 und 9 und Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes die ihr im Jahr 2018 bekannt gewordenen Untersagungsverfügungen. Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der BAuA unter www.prodукtsicherheitsportal.de oder www.rueckrufe.de ständig aktualisiert.

Der BAuA liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Händler, Importeur oder Hersteller.

Tab. 3.3 Untersagungsverfügungen 2018, Übersicht

UV-Nr.	Produktname	Seite
UV 001/18	Monzana Kinderroller, Dreirad Scooter Modellbezeichnung: Art.-Nr.: 102255 Seriennummer: DBD S005	59
UV 002/18	Campinggaz Gaskofferkocher Modellbezeichnung: a) Camp´Bistro XL, b) Camp´Bistro XL Stopgaz	60

Monzana Kinderroller, Dreirad Scooter

Produktkategorie: Spielzeuge

Produktbezeichnung: Kinderroller, Dreirad Scooter

Herstellername: Deuba GmbH & Co KG

Markenname: Monzana

Modellbezeichnung: Art.-Nr.: 102255 Seriennummer: DBD S005

Losnummer EAN-Code: 4250525317565

Behörde: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen

Aktenzeichen: D21 M28/N1/0158/106/17 (UV-Nr. 001/18)

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: Deuba GmbH & Co KG,
Saarbrücker Straße 1–26, 66679 Loosheim am See /- /-

Adressat der Maßnahme: Deuba GmbH & Co KG,
Saarbrücker Straße 1–26, 66679 Loosheim am See

Hauptmangel: 1.) Die CE-Kennzeichnung ist zu klein bemessen.
2.) Die allgemeinen Anforderungen für Spielzeugroller wurden in Bezug auf die geringen Raddurchmesser der Vorderräder, den geringen Durchmesser der Enden der Lenkergriffe und dem Vorhandensein von Scher- und Quetschstellen nicht erfüllt.
3.) Das Lenkrohr versagte bei der Prüfung 'Widerstand gegen Abwärtskräfte'. Es brach durch.



Campinggaz Gaskofferkocher

Produktkategorie: Gasverbrauchseinrichtungen und ihre Komponenten

Produktbezeichnung: Gaskofferkocher

Herstellername: Campinggaz (Deutschland) GmbH Campinggaz (Deutschland) GmbH

Markenname: Campinggaz

Modellbezeichnung: a) Camp´Bistro XL, b) Camp´Bistro XL Stopgaz

Losnummer EAN-Code: a) GTIN: 3138522095857, b) GTIN: 3138522095864

Behörde: Regierungspräsidium Darmstadt, Simone-Veil-Str. 5, 65197 Wiesbaden

Aktenzeichen: IV/WI-45.2/Go-WI111922-ProdSG 90/16 (UV-Nr. 003/18)

Hersteller/Bevollmächtigter/Importeur: Application des Gaz,
Route de Brignais – BP 55, 69563 St.-Genis Laval, Cedex/Camping Gaz
(Deutschland) GmbH, Am Eisernen Steg 20, 65795 Hattersheim /-

Adressat der Maßnahme: Camping Gaz (Deutschland) GmbH

Hauptmangel: Die gemessenen Temperaturen an der Ventilgaskartusche bei vorhersehbarer Verwendung der Gaskofferkocher überschreiten 50°C (maximal gemessene Temperatur 120°C). Aufgrund einer möglichen Überhitzung und einem daraus resultierenden Anstieg des Drucks kann es zu einem Zerbersten der Ventilgaskartusche sowie einer Durchzündung des freiwerdenden Gases und damit zu schweren und schwersten Verbrennungen kommen. Bei einem Platzen der Ventilgaskartusche können weiterhin schwere Verletzungen durch umherfliegende Teile entstehen. Ein weiteres Risiko stellt die Brandgefahr sowie die Verbrennung durch Berührung dar.

Die Sicherheitseinrichtung ist nicht geeignet, nach Unterbrechung der Gaszufuhr eine weitere Erhitzung der Gaskartuschen durch heiße Pfannen, Töpfe oder Grillplatten zu verhindern.



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Nationale Meldungen über gefährliche Produkte im Überblick	6
Abb. 2.1	Validierte RAPEX-Meldungen europäischer Mitgliedstaaten (Quelle: Europäische Kommission)	7
Abb. 2.2	Maßnahmen der europäischen Marktüberwachungsbehörden (Europäische Kommission, 2019)	13
Abb. 2.3	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 12 (N = 343)	18
Abb. 2.4	Verstöße gegen die REACH-Verordnung gemeldet nach Art. 12 (N = 51)	19
Abb. 2.5	Verstöße gegen das LFGB nach Art. 12 (N = 6)	20
Abb. 2.6	7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 1. ProdSV nach Art. 12	21
Abb. 2.7	7-Jahres-Vergleich der Verstöße gegen die 2. ProdSV nach Art. 12	21
Abb. 2.8	5-Jahres-Vergleich der Herkunftsländer gemeldeter Produkte nach Art.12 (ohne REACH)	23
Abb. 2.9	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten nach Art. 12 (N = 343)	24
Abb. 2.10	Gefährliche Produkte nach möglichen Folgen nach Art. 12 (N = 343)	26
Abb. 2.11	Gefährliche Produkte nach Art. 12 nach Produktgruppen (N = 343)	27
Abb. 2.12	Gefährdungen durch Fahrzeuge und Aufbauten nach Art. 12 (N = 244)	28
Abb. 2.13	Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten nach Art. 12 (N = 244)	29
Abb. 2.14	Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit nach Art. 12 (N = 42)	30
Abb. 2.15	Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen nach Art. 11 (N = 5)	32
Abb. 2.16	RAPEX-Meldungen über Fahrzeuge von Deutschland ausgehend (Zeitraum 2010 bis 2018), N = 1.100	33
Abb. 2.17	Anzahl der Meldungen der mitteilenden Behörden (Zeitraum 2010 bis 2018)	34
Abb. 2.18	Entwicklung der RAPEX-Meldungen von Fahrzeugen im Ländervergleich (Zeitraum 2010 bis 2018)	35
Abb. 2.19	Zeitraum zwischen Jahr der RAPEX-Meldung und Produktionsjahr der zurückgerufenen Fahrzeuge	36
Abb. 2.20	ICSMS-Verbraucherermeldungen (nach Anzahl)	37
Abb. 2.21	ICSMS-Verbraucherermeldungen nach Produktgruppen (N = 118)	38
Abb. 2.22	ICSMS-Verbraucherermeldungen nach Mängeln (N = 118)	39
Abb. 2.23	7-Jahres-Vergleich veröffentlichter Produktrückrufe	40
Abb. 2.24	Anzahl der Rückrufe nach Produktgruppen (N = 213)	42
Abb. 2.25	Rückrufe nach Gefährdungsarten (N = 213)	43
Abb. 2.26	Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle	46
Abb. 2.27	Verunfallte nach Altersgruppen (N = 79)	49
Abb. 2.28	Bewertung der Gefährdungsbeurteilung	52

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1	Validierte Meldungen im Jahr 2018 (Quelle: Europäische Kommission 2019)	8
Tab. 2.2	Validierte Meldungen nach Produktkategorien (Quelle: Europäische Kommission 2019)	9
Tab. 2.3	Produktgruppen nach identifizierten Risiken	10
Tab. 2.4	Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten	14–15
Tab. 2.5	Notifikationen ausgehend von Deutschland an die EU-Kommission	16
Tab. 2.6	Rechtsgrundlagen	17–18
Tab. 2.7	Produkte Art. 12 nach Herkunftsländern	22
Tab. 2.8	Gefährliche Produkte nach Gefährdungsmerkmalen	25
Tab. 2.9	Produkte nach Meldungshäufigkeit (RAPEX-Meldungen)	31
Tab. 2.10	Rückrufe nach Einzelverordnungen	41
Tab. 2.11	Rückrufe nach Verletzungsarten	43–44
Tab. 2.12	Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen /-richtlinien	46
Tab. 2.13	Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV	47
Tab. 2.14	Verunfallte nach Altersklassen	48
Tab. 2.15	Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	50
Tab. 2.16	Dauer der Tätigkeitsausübung	50
Tab. 2.17	Alter des beteiligten Produktes	51
Tab. 2.18	Aktualisierungsbedarf von Gefährdungsbeurteilungen	52
Tab. 2.19	Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften	53
Tab. 2.20	Betriebliche Konsequenzen	54
Tab. 2.21	Behördliche Maßnahmen	55
Tab. 3.1	Harmonisierter Bereich	56–57
Tab. 3.2	Nicht harmonisierter Bereich	57
Tab. 3.3	Untersagungsverfügungen 2018, Übersicht	58